Der Ersatz des Wildschadens unter besonderer Berücksichtigung des württembergischen Rechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Rechtswissenschaftlichen Abteilung

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

Hugo Ziegler

Referendar.

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen

1929.

Referent: Prof. Dr. A. B. Schmidt.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Die geschichtliche Entwicklung des Wildschadenersatzrechts.

Seite

§ 1. Einleitung 7
§ 2. Das Notwehrrecht des Grundbesitzers gegen den Wildschaden 10
§ 3. Der Werdegang des Wildschadenersatzanspruchs 14
1. Grundzüge des deutschen Privatrechts
2. Das württembergische Recht

Zweiter Teil.

Das geltende Recht.

1. Abschnitt.

§ 4. Allgemeines 26

2. Abschnitt.

Das Reichsrecht.

A. § 5. Entstehungsgeschichte 28
B. Die Bestimmungen des § 835 B.G.B. und der Art. 69—72 EG.B.G.B. .
§ 6. Vorbemerkung 30
§ 7. Das Schadenwild 31
§ 8. Der Gegenstand des Wildschadens 34
§ 9. Die Person des Anspruchsberechtigten 36
§ 10. Die Person des Ersatzpflichtigen 42
§ 11. Konkurrierende Ansprüche, Verjährung, Gerichtsstand 51

3. Abschnitt.

Das Württembergische Recht.

§ 12. Einleitende Bemerkungen 53
§ 13. Das materielle Wildschadenersatzrecht 54
I. Schadenwild und Gegenstand des Wildschadens
II. Der Ersatzpflichtige
§ 14. Die Grundsätze des Verfahrens zur Geltendmachung des Wildschadenersatzes 60
I. Allgemeines
II. Das Vorverfahren vor dem Oberamt
III. Das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht
IV. Die Zwangsvollstreckung

Erster Teil.

Die geschichtliche Entwicklung des Wildschadenersatzrechts.

§ 1.

Einleitung.

Die Frage des Wildschadensersatzes tauchte in der Geschichte erst auf, als das Jagdrecht nicht mehr mit dem Eigentumsrecht zusammenfiel. Solange die Jagd als ein dem Eigentümer als solchen zustehendes Recht erschien, war der Eigentümer ja selbst in der Lage, sich gegen schädigende Eingriffe des Wildes zu schützen. Nach altem deutschen Recht war jeder auf seinem eigenen Grund und Boden, ferner in den Gemeindewaldungen und wohl auch auf öffentlichem Grund und Boden jagdberechtigt [1]). Eine Änderung in diesen Verhältnissen trat mit dem Erstarken der Königsmacht ein. Etwa vom 9. Jahrhundert an begannen die deutschen Könige die öffentlichen Waldungen „einzuforsten". Das Wesen dieses Vorganges lag zunächst darin, daß in diesen Wäldern die Jagd allen Personen außer denen, die ausdrücklich hiezu ermächtigt waren, bei Strafe des Königsbannes verboten wurde. Allmählich gingen die Könige aber dazu über, dieses Verbot auch auf einzelne, nicht in ihrem Eigentum stehende Gebiete auszudehnen und Zuwiderhandlungen mit denselben Strafen zu belegen [2]). Derart eingeforstete Wälder bezeichnete man als „Forst, Bannforst, Wildbann"; letzterer Ausdruck wurde später gleichbedeutend mit „Jagdrecht".

---

[1]) Vgl. Stobbe-Lehmann § 127; Reyscher, Württ. Privatrecht § 247; Schmidlin §§ 1a—c; Hübner § 39; Schwerin § 42; Planitz § 35; Sachsenspiegel II, 61, § 1: Do got den menschen geschup, do gaf he ime gewalt over vische unde vogele unde alle wilde dier.

[2]) Stieglitz S. 47; Eichhorn, Rechtsgeschichte § 199; Schmidlin § 1a; Weistum über den Dreieichenforst (bei Frankfurt a. M.) vom Jahre 1338 (bei Stieglitz § 14, Anm. 32): „wer darüber jaget zu der Hecken und begriffen wird, der hat ein Hand verloren"; Weistum von Grimmenstein (Österreich) bei Grimm III S. 717): Zunächst eine Beschreibung des Jagdbezirks, dann: „Jtem also weit wehrt meines Herrn Wildtpahn, da darf niemand darauf jagen, denn wers bestanden hat. Wird aber einer begriffen — — — — der wär verfallen 2 und 6 schilling pfenning und den jagtzeug", s. ferner Sachsenspiegel II, 61 § 2.

Diese ausschließliche Jagdbefugnis auf ausgedehnten Gebieten wurde häufig auf weltliche und geistliche Große übertragen [3]). Durch diese Entwicklung trat langsam auch ein Umschwung in der Rechtsanschauung ein. In manchen Gegenden erschien bereits im frühen Mittelalter das Eigentum nicht mehr als die Quelle des Jagdrechts. Es kam häufig vor, daß sich die Eigentümer dieses erst verleihen ließen [4]). Gegen Ausgang des Mittelalters wurde, soweit überhaupt noch freie Pirsche bestand, auch diese in verschiedener Weise geschmälert. So unterschied man hohe und niedere Jagd; die erstere wurde häufig dem Landesherrn, dem Adel und dem Klerus vorbehalten [5]). In anderen Gebieten sollten die Bauern nur für ihren eigenen Bedarf auf die Jagd gehen dürfen [6]).

Diese Entwicklung erreichte ihren Abschluß mit zunehmender Unterstellung der Bauern unter die sogenannte Gutsuntertänigkeit und dem Verlust des „echten Eigentums". Damit war auch der Verlust des Jagdrechts verbunden [7]). Am Schluß des 15. Jahrhunderts war die Jagd grundsätzlich eine ausschließliche Befugnis der Landesherrn, des Adels, des Klerus und ausnahmsweise des Bürgerstands geworden. Den Schlußstein bildet die Entstehung des landesherrlichen Jagdregals im 16. Jahrhundert. Jeder, auch die privilegierten Stände, bedurfte zum Jagen der Zustimmung des Landesherrn [8]). Dieser Grundsatz wurde in den meisten Ländern allerdings durch den Widerstand der Stände durchbrochen. Die

---

[3]) So erhielten die Grafen Eberhard und Ulrich von dem Kaiser Karl IV. im Jahre 1348 mit dem Schönbuch auch den „Wildbann" daselbst verliehen; vgl. Sattler, Grafen, T. I. Abschn. 3, § 7: „Eben damals (1348), da sie noch bey dem Kayser zu Ulm waren, empfingen sie auch von diesem den Schönbuch, den Vorst und Wald mit allen darein gehörigen Dörfern und Weylern und namentlich den Wildbann".

[4]) Vgl. hiezu Stieglitz S. 56.

[5]) Vgl. Stobbe-Lehmann § 177; Grimm III s. 659, Weistum der Grafschaft Werdenfels (mit den Flecken Garmisch, Partenkirchen, Mittenwald) v. J. 1431: „Jtem is ein perg da gelegen, der haisset der Kramer, — — wer da an jagen wohlt gämsen, hasen, peren, hüner, schweyn das mag er wol tun, an allein rottwyld und das rottfederspyll, das gehört in meines Herrn wyldpan"; Weistum von Sulzbach (zwischen Höchst u. Königstein); Grimm I S. 573 v. I. 1408: „Auch hat der Kirchspelmann die freiheit, sich zu gebrauchen des Fisches in dem Wasser, des Vogels in der Luft und Wildfangs, ausgescheiden, hohe Wild, Schwein, Hirsch u. desgl. stehen dem Herrn zu".

[6]) Vgl. Weistum von Dornstetten bei Freiburg v. J. 1400 (Grimm I S. 384): „der mag wohl einen hasen fähen, oder wieviel er gefähen mag, die er in seinem hus isset, doch soll er kheinen verkhoffen".

[7]) Eichhorn, Rechtsgeschichte § 368, Anm. i; Stieglitz § 27 S. 176 ff; Planitz § 35, II.

[8]) Mittermaier § 215 I; Schmidlin § 1c; Eichhorn, Rechtsgeschichte § 548; Stieglitz § 29 S. 194; Planitz § 35; Hübner § 39 II; Schwerin § 42 I.

privilegierten Stände besaßen hier wenigstens die niedere Jagd [9]). Weiter wurde in manchen Gebieten, so besonders auch in Württemberg, die unvordenkliche Jagdausübung neben der Verleihung als Erwerbstitel des Jagdrechts angesehen. So ist es erklärlich, daß auch in der Neuzeit noch verschiedene Gemeinden ein selbständiges Jagdrecht besaßen [10]).

Außer dem Jagdrecht haben die Landesherrn mit dem Entstehen der Landeshoheit auch die sog. Forst- und Jagdhoheit erworben, die als Ausfluß der Staatsgewalt erschien. Kraft dieses Rechts gaben die Landesherrn Vorschriften über die Bewirtschaftung der Wälder, über die Art der Jagdausübung, über das Notwehrrecht der Bauern gegen schädliche Eingriffe des Wildes und über Wildschadensersatz [11]). Diese Vorschriften galten für das ganze Land, unabhängig davon, ob der Landesherr in dem betreffenden Bezirk die Jagd selbst ausübte oder nicht.

Die Entwicklung hatte somit dazu geführt, daß neben dem Jagdrecht auf eigenem ein solches auf fremdem Grund und Boden zur Ausbildung gelangt war. Der Umschwung kam in der Mitte des 19. Jahrhunderts, als überall in Deutschland die bisherigen Belastungen von Grund und Boden aufgehoben wurden. In den Grundrechten der von der Nationalversammlung in Frankfurt 1848 beschlossenen Verfassung wurde die Aufhebung jedes Jagdrechts auf fremdem Boden verlangt; § 37 der Grundrechte. Dieser Grundsatz wurde im Lauf des 19. Jahrhunderts in allen deutschen Län-

---

[9]) So in den meisten Ländern; vgl. Schwerin § 42, Hübner § 30 II; Planitz § 35 II; für Württemberg vgl. Schmidlin § 1c. Rescr. vom 6. 12. 1652 (Realind. S. 279, 318); Rescr. vom 5. III. 1807 (Reg. Bl. S. 14). Das landesherrliche Jagdregal beschränkte sich danach in Württemberg auf Hirsche, Wildschweine, Fasanen und Auerhähne — Überhaupt kein Jagdregal hatte sich in Mecklenburg durchzusetzen vermocht, vgl. Hübner § 39.

[10]) Vgl. z. B. Biberacher Pürschordnung v. J. 1732 (bei Stisser, Forst- und Jagdhistorie Anhang S. 115): „also sollen dieselben (nämlich „Herrschaften und Obrigkeiten, als auch Bürger und Untertanen") auch fürderhin dabey gelassen und insonderheit die Bürger und Untertanen davon keineswegs excludiret werden". Ulmer Pürschordnung v. J. 1722 (R.J. S. 200); Pürschordnung für die Städte Balingen, Ebingen, Alpirsbach vom 20. II. 1737 (Realind. S. 191); Lagerbuch von Hessigheim v. J. 1588 (Reyscher, Altw. Statutarrechte S. 253). In Württemberg wurde nach der Gründung der absoluten Monarchie die freie Pürschgerechtigkeit auch den Gemeinden, denen sie überhaupt geblieben war, entzogen (vgl. V. O. v. 5. Juli 1806, Reg. Bl. 1806, S. 98). Schon ein Jahrzehnt darauf wurde aber diesen Gemeinden die freie Pürsche wieder eingeräumt, vgl. Verfassungsentwurf v. 3. III. 1817 Anh. 5 § 41 (Reyscher Staatsgrundges. Bd. III S. 343 ff.); Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. 6. 1819.

[11]) Vgl. z. B. A. L. R. I 9 §§ 107 ff.; in Württemberg wurden im ganzen 6 Forstordnungen (die letzte i. J. 1614 unter Johann Friedrich) erlassen. Eine Sammlung dieser Forstordnungen ist in Reyscher, Staatsgr. Ges. Bd. XVI enthalten.

dern durchgeführt [12]). Die Regalität der Jagd wurde aufgehoben; dem Staat blieb nur noch die Jagdhoheit vorbehalten. Jeder war jetzt berechtigt, auf seinen Grundstücken die Jagd auszuüben. Dieser Schritt wurde nun zunächst zu radikal durchgeführt. Dem Eigentümer war durch diese neuen Gesetze eine schrankenlose Jagdausübung gestattet, was sich für den Wildstand als äußerst nachteilig erwies; dieser ging dadurch seiner Vernichtung entgegen. Infolgedessen wurden in den meisten deutschen Ländern kurz darauf neue Gesetze erlassen, die der Jagdausübung vernünftige Schranken setzten: Preußen: Gesetz vom 7. 3. 1850; Bayern: Gesetz vom 30. 3. und 15. 6. 1850; Württemberg: Jagdgesetz vom 27. 10. 1855, Reg.Bl. 1855, S. 223 ff. Nach diesen neuen Bestimmungen behielten die Eigentümer zwar das Jagdrecht, jedoch wurde die Ausübung der Jagd an einen größeren Besitz geknüpft. Dadurch wurde ein sog. „Ausschießen" der Jagd verhindert. Auf den Gütern, die diesen bestimmten Mindestumfang nicht erreichten, wurde das Jagdrecht entweder von dem Verband der zusammengeschlossenen Grundstückseigentümer (so in Preußen), oder von der Gemeinde für Rechnung der Grundstückseigentümer durch Verpachtung oder Bestellung eines Jägers ausgeübt [13]). In den einzelnen Ländern wurden gegen Ausgang des 19. und im 20. Jahrhundert noch verschiedene Gesetze jagdrechtlichen Inhalts erlassen. Alle diese neuen Bestimmungen bringen aber keine prinzipielle Abweichung von den eben erwähnten Grundsätzen. Sie ergingen in der Hauptsache nach der Veröffentlichung des B.G.B. und brachten als Ausführungsgesetze zu dem § 835 B.G.B. neues Recht nur in Beziehung auf den Wildschadensersatz [14]).

§ 2.

Das Notwehrrecht des Grundbesitzers gegen den Wildschaden.

Das im Mittelalter zur Ausbildung gelangte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden schloß an sich das Recht des Eigentümers, sich gegen schädigende Eingriffe des Wildes zu schützen, noch

---

[12]) Preußen, Ges. v. 31. X. 1848, Bayern, Ges. v. 4. VI. 1848, das Württembergische Ges. v. 17. VIII. 1849 (Reg. Bl. 1849 S. 466 ff) sagt in Art. I: In dem Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Jedes Jagdrecht auf fremden Grund und Boden ist aufgehoben und geht auf den Eigentümer über. Die Befugnis, auf fremden Grundstücken zu jagen, darf als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr bestellt werden.

[13]) Siehe unten § 10 I; für Württemberg insbes. § 13 II.

[14]) In Württemberg ist das Jagdgesetz v. J. 1855 in seinem Hauptteil heute noch in Geltung, geändert wurde es, den neuen Vorschriften des § 835 BGB. entsprechend, nur in seinen Bestimmungen über das Wildschadensrecht durch das Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch v. 28. Juli 1899, Art. 190 bis 201.

nicht aus. Die Ausschließlichkeit des Jagdrechts pflegte jedoch so weit ausgedehnt zu sein, daß dem Eigentümer jegliche ausreichende Notwehr untersagt war. Den Grundsätzen des gemeinen Rechts, die auch gegen den Wildschaden eine Notwehr wie in andern Fällen für zulässig erklärten [15]), wurde durch die Landesgesetzgebung jede praktische Auswirkung genommen. Den Untertanen war es bis zur Neuregelung des Jagdrechts im 19. Jahrhundert grundsätzlich verboten, sich durch Erlegen des Wildes zu schützen [16]). Auch das Legen von Schlingen und Selbstgeschossen war nicht gestattet [17]). Die Fälle, in denen der Grundstückseigentümer den Abschuß selbst betätigen durfte, bildeten eine Ausnahme und bezogen sich nur auf bestimmte Wildgattungen [18]). Es wurde den Bauern sogar manchmal verboten bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, das Wild zu verscheuchen oder durch Zäune von den Feldern fernzuhalten [19]). Die Befugnis, die Kulturen durch Einzäunung vor Wildschaden zu bewahren, wurde

---

[15]) Eichhorn, Privatrecht § 285; Runde § 160: „da man sein Eigentum gegen den Raub böser Menschen durch alle Grade der Notwehr zu schützen befugt ist, so ist es ungerechte und barbarische Waldteufeley, den Gebrauch dieser Notwehr gegen wilde Tiere beschränken zu wollen"; Mittermaier § 219.

[16]) Beseler § 199; vgl. für Württemberg ein Rescript v. 7. Dezbr. 1737 (Reyscher Staatsgrundges. Bd. XVI, S. 610, 612). Als einziges Hilfsmittel gibt diese Stelle eine Anzeige beim Forstamt, allenfalls beim Oberjägermeister, an, der dann das Weitere anordnen soll.

[17]) Schmidlin § 165; Württbg. Forstordnung v. 1614 (Reyscher Staatsgrundges. XVI S. 274).

[18]) Durch eine Urkunde v. J. 1514 wurde den Eingesessenen in Stadt und Amt Böblingen gestattet, „das rote Wildbrett aus ihren Gütern zu hetzen und wegzujagen, aber nicht zu schießen; die wilden Schweine dagegen möge jeder auf seinen Gütern schießen"; eine Urkunde v. J. 1559 (Reyscher Statutarrechte S. 163) verleiht der Stadt Balingen die Befugnis, Wölfe und Bären zu jagen; ein Rescript vom 3. II. 1652 (Realind. S. 477, Wächter § 67 Anm. 21) gibt sämtlichen Gemeinden das Recht, Wölfe durch beeidigte Personen wegschießen zu lassen. Das Generalrescript v. 15. VIII. 1732 (Hochstetter I S. 143) gestattet den Abschuß von Sperlingen, ferner den Abschuß aller Vögel in Weinbergen und von Lerchen während bestimmter Zeiten; nach einem Rescript vom 18. I. 1817 (Reg. Bl. 1817 S. 30) ist es den Gemeinden überlassen, zur Wegschießung „gefährlicher Vögel" besondere Flugschützen anzustellen. — Für Preußen vgl. ALR. II 16 §§ 33 ff.: „Wölfe, Bären und andere schädliche Raubtiere sind Gegenstände des freien Tierfangs"; ALR. I 9 §§ 149/50: Wild, das in Gärten, Höfen oder anderen . . . . . eindringt, darf jeder töten. Das Preuß. Jagdges. v. 1850 bestimmte in den §§ 23, 25, daß bei übermäßiger Wildhegung der Landrat den Eigentümer zum Abschuß ermächtigen kann, wenn der Jagdberechtigte dieser Aufforderung nicht Folge leistet; für Bayern vgl. V. O. des Herzogs Albrecht von Bayern v. J. 1487 (bei Kraut § 87 [16]): „ . . . denn ein Grub oder Selbstgeschoß zu Füchsen und Wölfen magst du den Leuten vergonnen. Bist aber darob, daß niemand pausse oder abschrecke, damit die Hasen desto mehr geheyet werden".

[19]) Vgl. die in Anm. 18 angeführte V. O. des Herzogs Albrecht von Bayern aus dem Jahr 1487; das Preuß. Landrecht gestattet in I 9 §§ 141, 142 die Anlegung von Zäunen, „doch müssen die Zäune dergestalt eingerichtet sein,

oft als besondere Vergünstigung angesehen, für welche an den Jagdherrn als Entgelt Getreide unter dem Namen „Wild- oder Heckenhafer" geliefert werden mußte. Im allgemeinen war es den Bauern wenigstens gestattet, das Wild mit kleinen, unschädlichen Hunden, mit blinden Schüssen, Trommeln und sonstigem Lärm zu vertreiben [20]).

Daß diese den Untertanen gemachten Einräumungen, die fast lächerlich anmuten, nicht im geringsten genügten, die Landwirtschaft von der Wildplage zu befreien, ist ohne weiteres klar. Auch durch das ausnahmsweise gewährte Abschußrecht wurde keine Abhilfe geschaffen. Wenn man die einzelnen Fälle genauer betrachtet, erkennt man, daß gerade das Wild, das den größten Schaden verursacht, nämlich Rot- und Schwarzwild, hiebei fehlt. Wölfe, Bären usw. gab es damals schon nicht mehr viel in Deutschland; auch richten sie, ebenso wie die Füchse, an den Feldfrüchten kaum einen Schaden an. Dem Grundstückseigentümer war also nur ein ganz geringes, fast nutzloses Notwehrrecht eingeräumt. In Württemberg wurde im Jahre 1791 unter Herzog Karl auf die immer dringenderen Beschwerden der Landstände das

---

daß sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen". — Für Württemberg vgl. die Urkunde vom Jahr 1559 in Reyscher's Statutarrechten S. 156; Schmidtlin §§ 140 ff. Erst auf dem Landtag v. J. 1565 wurde den württembergischen Landständen zugebilligt, daß „die Untertanen ihre Güter mit Zäunen von 6—7 Schuhen Höhe vermachen mögen, doch daß sie oben nicht spitzig seyen oder nicht Lücken darin lassen . . ." (Reyscher, Staatsgrundges. Bd. II S. 121 ff.). Ferner wurde ihnen hiebei die Anlegung von Gräben und Haagen zum Schutz gestattet; all dies aber nur in einer für das Wild unschädlichen Weise (s. Realind. S. 474). Im Landtagsabschied von 1583 wurde bestimmt, daß die Kommunen einen Zaun nur mit Bewilligung des Landesherrn anlegen dürfen (Reyscher, Staatsgrundges. Bd. II S. 177). Der Landtagsabschied v. J. 1739 (Reyscher, Staatsgrundges. Bd. II) sagt, „daß den Untertanen, wenn sie berechtigt seyen, Wildzäune zu führen, dabei an die Hand gegangen werden solle". — Der Reichsstadt Schwäb. Hall wurde durch Reichshofratsbeschluß v. 28. I. 1734 die Erlaubnis gegeben „eine dem Weidmannsgebrauch gemäße, jedoch zur Abhaltung des so häufigen Wildpretts hinlängliche Verwahr- und Verzäunung anzulegen" (Pfeiffer S. 114). Aus all dem folgt, daß selbst der Zaunschutz häufig versagt oder mindestens beschränkt wurde.

[20]) Vgl. die Urkunde für die Stadt Böblingen v. J. 1514 in Anm. 18; Generalrescript vom 26. VI. 1679 (Realind. S. 472—473): „In allen Orten sollen redliche Leute bestellt werden, die durch blinde Schüsse, Trommeln usf. das Wild verscheuchen sollen"; im Landtagsabschied v. J. 1739 Art. 5 (Reyscher, Staatsgrundges. Bd. II S. 173) wurde den Feldschützen das Mitführen von kleinen Hunden gestattet; vgl. ferner die Landtagsabschiede von 1551 und 1608 (Reyscher, a. a. O. S. 98 bzw. 303). — Preußen A.L.R. I 9 § 141: Durch Klappern und kleine Hunde darf das Wild vertrieben werden. — Tiroler Landordnung v. J. 1536 (bei Kraut § 88 [11]): „Es soll den Untertanen erlaubt sein, das Gewild aus ihren Weingärten, Äckern etc. zu vertreiben". — Nach dem kurhessischen „Forst-Strafregulativ" v. J. 1785 (s. Pfeiffer S. 104) war sogar das Blindschießen verboten.

sog. „Kommunwildschützeninstitut“ eingeführt[21]). Dies war die erste Einrichtung, die einigermaßen geeignet erschien, den großen Wildschadensklagen abzuhelfen. Jede Gemeinde durfte danach auf ihre Kosten einen, bei größerem Gebietsumfang zwei unbescholtene, von dem Oberforstamt zu beeidigende Gemeindeschützen aufstellen, die dann zum Abschuß von Rot- und Schwarzwild auf dem Gemeindegebiet berechtigt waren. Bei einzelliegenden Weilern und Höfen sollte für je 5—6 solcher Weiler ein gemeinschaftlicher Wildschütz bestellt werden. Jeder Gemeindeschütze hatte alsbald demjenigen Förster, „in dessen Hut der Schuß geschehen, hievon die Anzeige zu machen“; im übrigen hatte er sich mit der ihm von der Gemeinde anzusetzenden Belohnung zu begnügen. Das Wild war an das herzogliche Forstamt abzuliefern. Schußgeld und Jägerrecht (Geweih, Herz, Leber und Lunge des erlegten Wildes) erhielt der zuständige Forstbeamte. — Die Jagdausübung durch Communwildschützen unterlag jedoch starken Einschränkungen. Zulässig war nur der Abschuß von Schwarz- und Rotwild (einschließlich der Rehe), nicht dagegen der Hasen und des sonstigen Wildes. Die Kommunwildschützen durften keine Hunde bei sich führen, nur mit der Kugel schießen und sich das Wild nicht zutreiben lassen. Die wichtigste Einschränkung aber lag darin, daß die Wildschützen die Pirsche nur auf dem freien Feld und in Weinbergen, nicht dagegen in den Wäldern ausüben durften. Gerade letzterer Punkt machte eine erfolgreiche Bekämpfung des Rot- und Schwarzwilds fast unmöglich, da dieses sich tagsüber im Wald aufhält und erst nach Einbruch der Dunkelheit austritt, somit nur durch Waldtreibjagden in größerer Menge erlegt werden kann. Endlich hatten die Gemeindeschützen ein Jagdausübungsrecht nur auf Gebieten, die dem herzoglichen Jagdrecht unterlagen, nicht dagegen in den Jagdterritorien des Adels.

Durch dieses Kommunwildschützeninstitut ist zwar in Württemberg ein Fortschritt erzielt worden. Allein es konnte sich infolge der Beschränkungen, denen es unterlag, nicht gehörig auswirken, so daß auch dadurch keine genügende Abhilfe geschaffen wurde[22]).

---

[21]) Generalrescripte v. 14. VI. 1791, 29. VI. 1791 bei Reyscher, Staatsgrundges. Bd. XVI S. 741 ff.; Schmidlin §§ 17, 143.

[22]) Durch Rescript v. 5. VI. 1806 (Reg. Bl. 1806 S. 97) wurde dieses Institut von König Friedrich aufgehoben, aber unter König Wilhelm durch V. O. v. 18. Januar 1817 (Reg. Bl. S. 29—32) wieder eingeführt. Seine endgültige Abschaffung erfolgte durch das Jagdgesetz v. J. 1849 Reg. Bl. S. 466, Art. 16.

§ 3.

Der Werdegang des Wildschadensersatzanspruchs.

1. Grundzüge des deutschen Privatrechts.

Ein berechtigtes Interesse auf Ersatz des Wildschadens tauchte in Deutschland mit dem 9. Jahrhundert auf, als die Loslösung des Jagdrechts vom Eigentum an Grund und Boden begann und dem Eigentümer ein ausreichendes Notwehrrecht nicht zugebilligt wurde. Allein es stand lange Zeit an, bis Wissenschaft und Praxis, durch die Unbilligkeit dieses Zustandes veranlaßt, sich dieser Frage annahmen. Das ältere deutsche Recht anerkennt zwar eine Verpflichtung zum Ersatz des Tierschadens, aber nur für die Fälle, in denen der Schaden von zahmen oder eingefangenen Tieren angerichtet wurde [23]). Erst im 16. Jahrhundert, als in allen deutschen Ländern der gemeine Mann das Jagdrecht grundsätzlich verloren hatte und mit Ausnahme von Mecklenburg in ganz Deutschland die Jagd zum Regal des Landesherrn ausgebildet worden war, bildete sich die gemeinrechtliche Lehre der Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens aus. Diese Lehre anerkannte grundsätzlich eine Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens. Bestritten war aber die Begründung und der Umfang des Ersatzanspruchs:

Die herrschende Ansicht brachte die allgemeinen Grundsätze der Schadensersatzpflicht zur Anwendung und erklärte, daß eine Ersatzpflicht nur als Folge einer schuldhaften, rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung eintreten könne. Entscheidend sei der Gesichtspunkt, daß infolge der Ausschließlichkeit der Jagdberechtigung der Eigentümer sich nicht selbst schützen könne. Den Jagdberechtigten treffe mit seiner ausschließlichen Jagdberechtigung zugleich auch die Verpflichtung, den Wildstand in mäßigen Schranken zu halten [24]). Danach war zur Begründung eines Ersatzanspruchs erforderlich, daß von seiten des Klägers dem Jagdberechtigten ein Mißbrauch des Jagdrechts nachgewiesen wurde. Dieser kann darin bestehen, daß der Jagdberechtigte das Wild übermäßig hegte (was der Hauptfall ist), oder den Wildschaden z. B. durch Anlocken fremden Wildes (Salzlecken, Anlegung von Wildfutterplätzen) verursachte.

Die gegenteilige Ansicht wurde besonders von Pfeiffer in seinen praktischen Ausführungen, Bd. III, S. 91—121, vertreten. Nach ihm war eine Ersatzpflicht auch ohne übermäßige Hegung,

---

[23]) Sachsenspiegel II Art. 40 § 1, II Art. 62 § 1; Schwabenspiegel Kap. 202.

[24]) Diese Ansicht wurde vertreten von: Mittermaier § 219; Beseler § 196 Vb; Reyscher, Priv. Recht § 247 S. 475; Stobbe-Lehmann Bd. III § 263; Gerber-Cosack § 260.

also ohne Verschulden, gegeben. Der Jagdberechtigte sollte für jeglichen Wildschaden ohne weitere Voraussetzung haften. Er konstruiert die Ersatzpflicht rein als Rechtsfolge des ausschließlichen Jagdrechts. Auch bei nicht übermäßigem Wildstand sei der Eigentümer infolge dieser Ausschließlichkeit gehindert, sich zu schützen. Daraus ergebe sich folgerichtig, daß eine übermäßige Hegung nicht die Voraussetzung eines Ersatzanspruchs sei; ebenso komme es nicht darauf an, ob den Eigentümer selbst ein Versäumnis treffe. Der Gebrauch von Sicherungsmaßnahmen sei dessen Recht, nicht Pflicht; ferner sei es auch gleichgültig, ob der Schaden von Streif- oder Standwild angerichtet worden sei. Weitere Anhänger dieses Standpunktes waren: Runde (§ 160), Häberlin, Schilling, Waldeck, Danz, Seuffert. Einen Mittelweg zwischen den beiden Theorien geht Eichhorn[25]). Er konstruiert wie Pfeiffer die Ersatzpflicht allein als Rechtsfolge des ausschließlichen Jagdrechts, anerkennt aber trotzdem eine Ersatzpflicht nur, wenn der Schaden durch übermäßige Hegung entsanden ist; eine gewisse Inkonsequenz. Im Ergebnis steht er somit auf der Seite der herrschenden Lehre, da bei übermäßiger Hegung grundsätzlich auch ein Verschulden vorliegt. Ältere Schriftsteller des gemeinen Rechts versuchten eine Ersatzpflicht damit zu begründen, daß sie den Wildschaden nach Analogie der actio de pastu behandeln wollten. Allein diese Ansicht berücksichtigt nicht, daß die Lage in den beiden Fällen sehr verschieden ist; bei der actio de pastu handelt es sich nicht um einen Schaden, der durch herrenlose Tiere verursacht wurde; die Lehre fand auch wenig Eingang.

Zu der von Pfeiffer versuchten Konstruktion ist zu sagen, daß sie nicht schlüssig ist. Wenn jemand ein Recht hat, so ist damit noch nicht gesagt, daß er nun jeden Schaden zu tragen hat, der einem andern aus diesem Recht erwächst. Hinzukommen muß noch ein anderes Moment, nämlich ein Verschulden des Jagdberechtigten.

Es ging jedoch noch lange Zeit hin, bis die Rechtsprechung sich diese gemeinrechtlichen Grundsätze zu eigen machte. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Ersatzpflicht aussprachen, fehlten gänzlich. Die Klagen der Bauern über die großen Wildschäden wurden überhaupt nicht berücksichtigt. Ein treffendes Beispiel führt Schmoller, Historische Blicke auf das Forst- und Jagdwesen, S. 383, an: Auf die Vorwürfe der Bauern über die ungerechte Behandlung wurde ihnen erklärt: „Die Besitzer der Äcker sollen erwägen, daß das Wild ein weit älteres Recht an den Waldungen und den aus ihnen entstandenen Feldern hat, als sie selbst.“ Zugunsten der Jagdlust der Standesherrn wurden die Lebensinteressen des Bauernstandes gröblich verletzt. Die Wildschadens-

[25]) Eichhorn, Privatrecht § 285.

plage wurde immer größer. Es kam so weit, daß die Bauern ihre Felder brach liegen ließen. Das Dorf Treisa bei Darmstadt litt derartig unter dem Wildschaden, daß seine Bewohner auswanderten und im Jahre 1674 nur noch 5 Familien übrig waren [26]). Dazu kamen noch die Jagdfronden und die rücksichtslose Ausübung der Jagd. Besondere Ausmaße nahmen die Wildschadensklagen in Württemberg an [27]). Diese Zustände waren eine Hauptursache für die Bauernaufstände. Der „Bundschuh" (die aufständigen Bauern Süddeutschlands), stellte 1525 als vierten seiner zwölf Artikel den Satz auf: „Es sei wider Gott und Menschen, daß, das unser, so Gott den Menschen zunutz hat wachsen lassen, die unvernünftigen zu unnütz fressen" [28]).

Erst im 18. Jahrhundert begannen die obersten Gerichte sich der Sache anzunehmen. Ihre Entscheidungen sprachen aber zunächst noch durchaus keine Verpflichtung zu einer Ersatzleistung aus. Sie beschränkten sich vielmehr darauf, den Jagdberechtigten die Minderung des Wildstandes und die Fernhaltung des Wildes von den Feldern aufzugeben [29]) oder den Grundbesitzern die Anlegung von Wildzäunen zu gestatten [30]).

Eine Ersatzpflicht wurde erstmals anerkannt in Sachen der Stadt Michelstadt gegen den Grafen zu Erbach-Erbach durch Reichshofratsbeschluß vom 6. Dezember 1793: „Es habe derselbe die ... Übermaße des Wildstands abzustellen ... und die durch das bisherige Übermaß entstandenen Schäden zu erstatten" [31]). Das Reichskammergerichtsurteil vom Jahre 1768, das manche an dieser Stelle anführen [32]), gehört nicht hieher, da die hierin anerkannte Ersatzpflicht des Fürsten von Hechingen sich auf dessen eigenes Erbieten stützte [33]).

Die Praxis anerkannte nun also einen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens, aber nur, wenn derselbe durch übermäßige Hegung entstanden war (vgl. den oben erwähnten Reichshofratsbeschluß vom 6. Dezember 1793). Sie hatte sich also der herrschenden gemeinrechtlichen Lehre angeschlossen. Auch diese neue Rechtsprechung brachte aber nur in den seltensten Fällen eine Besserung der Lage des nichtjagdberechtigten Grundstückbesitzers. Es war für den Bauern meist ein Ding der Unmöglichkeit, eine Überhegung nachzuweisen, und die Rechtsverfolgung gegen die all-

[26]) Koch S. 18.
[27]) Vgl. hierüber Ziff. 2.
[28]) Roffhack S. 11.
[29]) Vgl. Rescript des Reichshofrats an den Fürsten zu Hohenzollern vom 6. April 1717 und die weiteren Verfügungen in derselben Sache v. J. 1739 und 1740 (Pfeiffer S. 98, 115).
[30]) Reichshofratsbeschuß v. 28. I. 1734 in Sachen der Stadt Hall; vgl. hierüber oben § 2 Anm. 19.
[31]) Pfeiffer S. 116.
[32]) Roffhack S. 14; Koch S. 21.
[33]) Pfeiffer S. 115.

mächtigen Landesherrn, die sich immer mehr der Reichsgewalt entzogen, war eine äußerst schwierige und fast immer von vornherein aussichtslos.

In verschiedenen Staaten trat hierin ausgangs des 18. und während des 19. Jahrhunderts eine grundlegende Änderung auf Grund der partikulären Gesetzgebung ein. Die Gesetzgeber hatten sich bisher dieser Frage gegenüber vollkommen passiv verhalten, ja sich sogar in entgegengesetztem Sinn ausgesprochen; vgl. oben S. 15. Die Landesherrn sahen wohl mitunter die Ungerechtigkeit dieser Zustände ein [34]), wollten aber bei sich selbst nicht den Anfang machen. Die in den einzelnen Ländern jetzt in der Wildschadensfrage einsetzende Gesetzgebung stellte nun im Gegensatz hiezu vielfach den Grundsatz der unbedingten Haftung auf, d. h. der Jagdberechtigte war nach diesen neuen Gesetzen unabhängig von einem etwaigen Verschulden zum Ersatz jeglichen Wildschadens verpflichtet (Gefährdungshaftung):

Den Anfang machte Österreich durch Gesetz vom 28. 9. 1786; dessen § 15 lautet: „Jeder Wildschaden, er mag in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Obstbäumen, Weingärten geschehen, ist dem Unterthan nach Maß des Schadens ohne Verzug zu vergüten" [35]). — Dann folgten: Bayern: Mandat vom 9. 8. 1806, § 1; Hessen (Großherzogtum): V.O. vom 6. 8. 1810, § 1 [36]); Sachsen: Patent des Generalgouverneurs vom 9. 4. 1814, wieder publiziert im Jahre 1840 [37]); Baden: Gesetz über den Ersatz des Wildschadens vom 31. 9. 1833, § 13 [38]). Einige dieser Gesetze machten von ihrem Grundsatz, daß jeder Wildschaden zu ersetzen sei, verschiedenartige Ausnahmen: Nach dem sächsichen Recht von 1814, 1840 wurde nur der durch Rot-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild, nicht z. B. der durch Hasen verursachte Schaden ersetzt. Nach dem österreichischen Gesetz vom Jahre 1786, der hessischen Verordnung vom Jahre 1810 und dem badischen Gesetz von 1833 wurde der an Waldungen angerichtete Schaden nicht ersetzt. — Nach dem badischen Gesetz wurde außerdem ein Mindestmaß des Schadens vorausgesetzt (vgl. hierüber Kraut, § 88, Nr. 12—15). In andern deutschen Ländern stellte sich dagegen der Gesetzgeber auf den Standpunkt der herrschenden, gemeinrechtlichen Lehre. Ersatz wurde hier nur zuerkannt bei übermäßiger Wildhegung. Hier blieb es also beim alten. So in Preußen: A.L.R. I 9, §§ 144 bis 146: Danach war, wer hohes Wild in großer Menge hegen wollte, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen, bei deren Versäumnis er

[34]) Vgl. z. B. das Testament des Landgrafen Philipp von Hessen, worin er seine Söhne ermahnt: „Wo auch das Wild dem Armuth so großen Schaden tut, sollen sie dagegen Erstattung thun" (Pfeiffer S. 105).
[35]) Kraut § 88 [12].
[36]) a. a. O. § 88 [13].
[37]) Mittermaier § 219, Anm. 9.
[38]) Kraut § 88 [14].

für den entstandenen Wildschaden haftete. — Braunschweig: V.O. vom 16. 9. 1827: „Es liege nicht in den Verhältnissen des Jagdrechts, daß ein jeder Wildschaden einen Anspruch gegen den Jagdherrn begründen kann, vielmehr erscheint ein solcher nur zulässig, wo die Anzahl des Wilds die Grenzen eines mäßigen Wildstands überschreitet“ [39]). — Württemberg: Rescript vom 7. 4. 1815, Reg.Bl. S. 149, und 18. 1. 1817, Reg.Bl. S. 29 ff.; näheres hierüber siehe unten Ziffer 2.

In einzelnen Ländern schließlich fehlen Sondervorschriften ganz; so in Bremen, beiden Reuß und in Oldenburg.

In den meisten Ländern wurde mit der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden im Jahre 1848 ff. und mit der Rückgewährung des Jagdrechts an den Grundeigentümer auch die Wildschadenshaftung abgeschafft, da jetzt für eine solche kein Rechtsgrund mehr vorhanden war; so in Preußen durch Jagdgesetz vom 31. 10. 1848 und 7. 3. 1850, §§ 23, 25; in Sachsen (Königreich) durch V.O. vom 13. 5. 1851, § 32; Baden durch Gesetz vom 2. 12. 1850 in der Fassung des Gesetzes vom 6. 11. 1886, § 21; Württemberg durch das Jagdgesetz vom 17. 8. 1849, Art. 12.

Die eben erwähnten Länder führten die Ersatzpflicht auch nicht wieder ein, als in den Jahren 1850 ff. dem kleinen Grundstücksbesitzer die Jagd im Interesse der Erhaltung des Wildstandes nicht mehr gestattet wurde, obwohl hier ein berechtigtes Interesse für diese Wiedereinführung [40]) vorgelegen hätte. — Andere Länder dagegen berücksichtigten diese Neuordnung und behielten die früher statutierte Ersatzpflicht bei oder führten sie neu ein: So Bayern durch das Wildschadensgesetz vom 15. 6. 1850; Großherzogtum Hessen: Gesetz vom 26. 7. 1848; Hannover: Gesetz, den Wildschaden betreffend vom 21. 7. 1848; Kurhessen: Wildschadensgesetz vom 26. 1. 1854. Die Haftung war hier allgemein als Gefährdungshaftung ausgestaltet. Am Ende des 19. Jahrhunderts folgte auch Preußen diesem Standpunkt durch das Wildschadensgesetz vom 11. 7. 1891.

Der rechtliche Zustand, wie er vor der reichsgesetzlichen Regelung des Wildschadensrechts durch das B.G.B. im Deutschen Reich vorlag, war folgender [41]):

a) Wildschadensersatz wurde nach den Grundsätzen der heutigen Gefährdungshaftung auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gewährt auf etwa 80% der Reichsfläche, nämlich in Preußen, Bayern, Hessen, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe.

---

[39]) Kraut § 88 [16].

[40]) Preußen führte erst durch das Wildschadensgesetz vom 11. VII. 1891 eine Ersatzpflicht mit dem Prinzip der Gefährdungshaftung ein.

[41]) Vgl. P. II. S. 1128/29.

b) Wildschadensersatz fand nach den allgemeinen Vorschriften des gemeinen Rechts auf etwa 9% der Reichsfläche statt: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, beiden Reuß, Lippe-Detmold, Bremen, Rheinbayern, Rheinhessen und in dem früheren Reichsland Elsaß-Lothringen.

c) Der Wildschadensersatz war ausgeschlossen auf etwa 11% der Reichsfläche, nämlich in: Sachsen, Württemberg (mit der geringfügigen Ausnahme des Art. 14, Abs. II der Württ. Jagdordnung von 1855, s. u. Ziff. 2), Baden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Altenburg, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Hamburg, Lübeck.

Die in § 835 B.G.B. getroffene reichsrechtliche Regelung hat die Gefährdungshaftung zur Grundlage. Kurz nach der Veröffentlichung des B.G.B. führten die unter b) und c) angeführten Länder entsprechend der zwingenden Bestimmung des § 835 B.G.B. durch Ausführungs- und Sondergesetze ebenfalls die unbedingte Haftung ein, womit in ganz Deutschland, was die grundsätzliche Regelung der Ersatzpflicht anbelangt, ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen worden war.

2. Das württembergische Recht.

Das ältere württembergische Recht weist in der Wildschadensfrage keine wesentlichen Unterschiede zu dem Recht der andern deutschen Länder auf. Wie in diesen bis zum 16. Jahrhundert keine Ersatzpflicht anerkannt war, mußte auch in Württemberg der Eigentümer in dieser Periode den Wildschaden selbst tragen. Während aber von diesem Zeitpunkt ab im übrigen Deutschland grundsätzlich die gemeinrechtliche Lehre der Verschuldenshaftung für Wildschaden Eingang fand, war dies in Württemberg durchaus nicht der Fall, obwohl gerade hier die Wildschäden besonders drückend empfunden wurden. Ihren Höhepunkt erreichte die Wildplage im 16. bis 18. Jahrhundert. Es verging kaum ein Landtag, auf dem nicht von den Ständen heftige Klagen über Wildschäden vorgebracht wurden und Abhilfe versprochen wurde. Wildschweine standen in Rudeln bis zu fünfzig Stück selbst tagsüber in den Feldern und weideten diese ab wie das Vieh. Im Schönbuch lagen im Jahre 1653 viele Morgen Feld brach wegen zu großen Wildschadens [42]). Im Jahre 1674 klagten die Stände, daß infolge der ungeheuren Wildschäden viele Tausend Morgen Feldes nutzlos liegen müßten; s. Wächter § 67 Anm. 16 [43]).

[42]) Koch S. 18.

[43]) Besonders unter dem jagdliebenden Herzog Karl Eugen wurden die Untertanen durch das Wild auf das empfindlichste geschädigt; vgl. Wächter § 67 Anm. 17; Pfaff, Gesch. Wirtbgs. Bd. II S. 544. In dem Landtags-

Folgende Zahlen liefern ein klares Bild dieser die ganze Volkswirtschaft gefährdende Zustände: Die Ergebnisse der Schweinehatz betrugen in den Jahren 1617: 3055, 1618: 2702, 1619: 2731, 1625: 2985 Stück Sauen; bei einer Schweinejagd im Jahre 1578 wurden 868 Wildschweine, davon 108 an einem Tag erlegt. — An Hirschen wurden in den Jahren 1718: 15 595, 1733: 8 496, 1764: 6251 Stück erlegt [44]). — Nach einer Statistik des Kgl. Finanzministeriums vom 13. 8. 1815 (Reg.Bl. S. 292) wurden vom 7. April 1815 bis zum 31. Juli 1815 allein in den staatlichen Wäldern Württembergs 2 483 Stück Schwarz- und 1 383 Stück Rotwild abgeschossen. Dabei ist zu bedenken, daß die Jagdwaffen jener Zeit noch durchaus nicht so vervollkommnet waren wie heutzutage.

Derart hohe Abschüsse wurden aber nur vorgenommen, wenn sich dies infolge der Wildschadensklagen nicht mehr umgehen ließ; im übrigen wurde nur soviel Wild erlegt, als es die Jagdlust des fürstlichen Hofes erforderte; eine Abhilfe wurde durch diese nur einzeln vorkommenden Großjagden also nicht geschaffen.

Dazu kamen noch die harten Jagdfrondienste. Die Bauern mußten tagelang, mitunter sogar einige Wochen ununterbrochen Treiberdienste leisten und ihre Arbeit ruhen lassen und oft wurden ihnen die Früchte ihrer Arbeit mutwillig zerstört; bei der Jagd wurde häufig durch stehendes Korn geritten und im Interesse der Jagd mußten die Bauern die Anlegung von Futterplätzen, von Dickungen usw. auf ihren Grundstücken dulden [45]). Die Übergriffe der Forstbeamten mehrten sich. Auf die Beschwerden der Landstände ergingen verschiedene Reskripte, die den Umfang dieser Fronden genauer abgrenzten und den Forstbeamten eine Überschreitung verboten [46]). Eine wirkliche Besserung wurde aber hiedurch nicht erzielt; durch V.O. vom 10. 1. 1807 (Reg.Bl. S. 10) wurde bestimmt, „daß, sobald der König auf einer Jagd gegenwärtig sei, von keinerlei Exzeptionen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die Rede sein könne".

Trotz der fortgesetzten Klagen der Stände über die große Wildplage und der immer wieder vorgebrachten Forderung, den Jagdberechtigten gesetzlich zum Wildschadenersatz zu verpflichten,

---

abschied v. 18. IV. 1739 (Reyscher Bd. II S. 522) sagt Herzog Karl Eugen selbst: „daß von der Landschaft mehrmahlen der, bey geraumen Jahren her ungemein über Hand genommene Wildprett-Schaden auf das beweglichste angezeiget, und darbey vorgestellet worden, daß an vielen Orten des Landes, allwo man das Wildbrett vorhero kaum gesehen habe, dasselbige hauffenweiß sich eingefunden und also dem herrschaftlichen Interesse an Gefällen, wie auch in den Waldungen selbsten großer Abgang, weilen dadurch kein Holz mehr aufwachsen könne, denen Untertanen aber ab ihrer Nahrung ein unwiderbringlicher Schaden zugewachsen seye".

[44]) Nietzer S. 37 ff.

[45]) Vgl. Schmidlin §§ 113—128; Pfaff Bd. II S. 545.

[46]) Realindex S. 165 ff.; Rescript v. 9. IV. 1739 (Reyscher, Staatsgrundges. Bd. XVI S. 613).

wurde ein Wildschadensersatzanspruch in Württemberg bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts weder durch Gesetz noch durch die Rechtsprechung anerkannt. Nur in besonderen Ausnahmefällen scheint im Gnadenweg Erstattung des Schadens durch den Landesherrn stattgefunden zu haben [47]). Ein gesetzlicher Anspruch bestand aber auch hier nicht. Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts war von einem Anspruch auf Ersatz des Wildschadens keine Rede. Unter König Friedrich wurde durch Reskript vom 5. 7. 1806, Reg.Bl. S. 97 ff., bestimmt, daß ein sich ereignender beträchtlicher (also nicht jeder) Wildschaden unter Zuziehung der Oberamtleute, Schultheißen und des Kreishauptmanns untersucht und hierüber Bericht an die Kgl. Oberforstdirektion erstattet werden solle. Wenn diese einen Ersatz für billig finde, solle derselbe aus den Forstkassen dem Beschädigten geleistet werden. Es wurde also klar ausgedrückt, daß ein Anspruch auf Ersatz nicht gegeben sei; es hing von dem Belieben der Oberforstdirektion ab, ob sie aus Billigkeitsgründen einen Ersatz zusprechen wollte, was sicher nicht oft erfolgte, da diese Behörde ja Partei war. Ferner ist zu beachten, daß diese Bestimmung nur für die landesherrlichen Jagdgebiete, nicht dagegen für die übrigen Jagdberechtigten galt. Hier blieb es also völlig beim alten.

Die württembergischen Landesherrn versuchten vielmehr, diese wichtige Frage auf anderem Weg zu lösen, ohne jedoch dabei das Übel an der Wurzel zu fassen. Die von ihnen gemachten Zugeständnisse waren nicht im geringsten ausreichend, um die ewigen Klagen abzustellen. Im folgenden sollen diese Versuche kurz dargelegt werden:

Als die Landstände immer dringender eine Abhilfe verlangten, beschloß Friedrich I im Jahre 1595, jährlich 4 Forste (statt wie bisher 3) bejagen zu lassen [48]). Dies brachte natürlich keine große Änderung; zu Beginn des Herzogtums waren im ganzen etwa 17 Forste vorhanden. Auf die erneuten Klagen räumte Johann Friedrich verschiedenen Privatleuten und Gemeinden sog. „Gnadenjagden" ein. Ludwig Friedrich gedachte auf diesem Weg fortzufahren, und den größten Teil der Staatsjagden zu verpachten [49]). Es kam jedoch nicht zu einer richtigen Ausführung des Plans [50]). Unter der Regierung des Herzogs Karl Eugen wurde eine Verpachtung der herrschaftlichen Jagden an Gemeinden erneut in Aussicht gestellt [51]), jedoch nicht durchgeführt. Erst im Lauf des 19. Jahrhunderts wurden die Verpachtungen häufiger; vgl. unten

---

[47]) Wächter § 67 Anm. 18.
[48]) Landtagsabschied v. J. 1595 bei Reyscher, Staatsgr. Ges. Bd. II S. 255.
[49]) Landtagsabschied v. J. 1629 Realind. S. 471.
[50]) s. Wächter § 67.
[51]) Generalrescr. v. 1. X. 1770 (Reyscher, Staatsgr.Ges. Bd. XVI S. 686).

S. 25. Durch Reskript vom 27. 6. 1665[52]) wurde zugesagt, daß „sämtliche Forste innerhalb von 4 Jahren mit gewisser Ordnung durchjagt werden sollten". Ein Reskript vom 25. 6. 1666[53]) stellt eine Unterstützung der Forstbeamten durch beeidigte Bürger in besonders dringenden Fällen bei der Schwarzwildjagd in Aussicht. Die Kommunordnung vom 1. 6. 1758 bestimmte in § 11, daß auf Ansuchen der Gemeinde Wild, das in übermäßiger Menge auftrat, von den Forstbeamten abgeschossen werden sollte, die Gemeinde dann aber das erlegte Wild kaufen, dem Jäger ein Schußgeld bezahlen und sein „Jägerrecht" lassen müsse[54]). Einen großen Vorteil errangen die Gemeinden durch diese Bestimmung natürlich nicht, wenn der Kaufpreis des Wildes auch ziemlich nieder war (sog. Gnadenanschlag). Der Abschuß wurde dadurch nicht gesteigert, so daß der Wildschaden derselbe blieb und in den Fällen, in denen es zum Verkauf kam, war der Mehrwert des Wildbrets, der nach Abzug von Kaufpreis und Schußgeld blieb, derart gering, daß er den Wildschaden bei weitem nicht erreichte. Auch hatten die Bauern oft gar keine Verwendung für das Wildbret, da ihr Fleischbedarf durch ihr Vieh gedeckt wurde. Es kam deshalb bei ihrer ablehnenden Haltung häufig zu Reibereien und Zwangskäufen, so daß durch ein Reskript vom 9. 4. 1815 (Reg.Bl. S. 151) die Oberförster angewiesen wurden, sich beim Verkauf des Wildes allen Zwanges gegen die Gemeinden zu enthalten.

Eine Vorzugsstellung genossen diejenigen Gemeinden Alt-Württembergs, in denen bis 1806 die freie Pirsch stattgefunden hatte. Diese erhielten während der Zeit, in der ihnen das Jagdrecht entzogen worden war (1806—1817, s. oben § 1 Anm. 10), das von den Forstbeamten erlegte große Wild mit Ausnahme der Auerhähne nach Abzug des Schußgelds unentgeltlich. Die niedere Jagd durften sie für eigene Rechnung verpachten; vgl. V.O. vom 5. 7. 1806 (Reg.Bl. S. 98).

Die übrigen Maßnahmen, die zur Abstellung der Wildschadensklage getroffen wurden, bestanden in Vorschriften für die Forstbeamten zur näheren Regelung des Abschusses. Diese wurden angewiesen, das Wild auf dem Feld (nicht dagegen im Wald) gehörig wegzupirschen[55]). All diese Maßregeln und Versprechungen hatten keine nachhaltige Wirkung, da sie natürlich nicht genügend streng durchgeführt wurden. Auch durch das im Jahre 1791 unter Herzog Karl geschaffene Kommunwildschützen-Institut

[52]) Reyscher, Staatsgr. Ges. Bd. XVI S. 474.
[53]) Realind. S. 471.
[54]) Vgl. Wächter S. 483.
[55]) Vgl. Landtagsabschiede d. J. 1736 Art. 10, 1739, Rezeß v. 22 IX. 1753 (Reyscher, Staatsgrundges. Bd. II S. 475, 522 ff., S. 544 ff.); Rescripte v. 4. III. 1667, 4. V. 1670, 17. VIII. 1674, 30. XII. 1710, 26. VI. 1773, 1. IV. 1786 (Reyscher, Staatsgrundges. Bd. XVI S. 481, 494, 500, 536, 711, 754).

wurde keine nachhaltige Besserung erzielt, da die Gemeindeschützen in der Jagdausübung zu viel Beschränkungen unterworfen waren; vgl. oben § 2.

Durch Reskript vom 7. 4. 1815 (Rg.Bl. S. 149, 150) wurde den Untertanen versprochen, daß der Abschuß des Wildes mit mehr Energie und in größerem Umfang als bisher durchgeführt werden solle. Der Rotwildstand sollte danach in ein solches Verhältnis zur Waldfläche gebracht werden, daß dieses Wild nicht mehr genötigt sei, seine Nahrung auf den Feldern zu suchen; alles außerhalb der Wälder sich findende Wild sollte zu jeder Zeit (auch in der Schonzeit) abgeschossen werden. Das Schwarzwild sollte außer den Tiergärten, in Feld und Wald ausgerottet, ferner jährliche Hasentreibjagden abgehalten werden. — Allein es war von vornherein klar, daß auch diese Verordnung keine sichere Gewähr für eine Wildschadensverhütung bot. Sie enthält eigentlich nur Richtlinien, über deren Ausführung man im Einzelfall sehr im Zweifel sein konnte. Noch Ende des 19. und im 20. Jahrhundert hatte Württemberg besonders im Schönbuch einen ansehnlichen Wildstand an Hirschen, Rehen und Schwarzwild aufzuweisen. Solange es überhaupt Wild gibt, läßt sich auch ein Wildschaden nicht vermeiden. Eine genügende Abhilfe konnte also nur dadurch geschaffen werden, daß man dem Geschädigten einen Ersatzanspruch zubilligte.

Ein kleiner Schritt nach dieser Richtung erfolgt durch Reskript des Königs Friedrich vom 7. 4. 1815 (Reg.Bl. S. 149). Ziffer 5 dieses Erlasses bestimmte, daß jeder Wildschaden, sofern er nach der Vorschrift vom 5. 7. 1806 (Reg.Bl. S. 98 ff.) gehörig aufgenommen sei, von dem Oberforstmeister und zur Hälfte von den betreffenden Förstern dem Beschädigten nach dem obrigkeitlichen Anschlag zu ersetzen sei. Diese Ersatzpflicht wurde näher normiert durch eine Verordnung des Königs Wilhelm vom 18. 1. 1817 (Rg.Bl. S. 29 ff.) und den kgl. Verfassungsentwurf vom 3. 3. 1817 [56]). Danach waren die Jagdherrn, welche die Jagd ohne Aufstellung eines Forstbedienten ausübten, ferner die höheren und niederen Forst- und Jagdbedienten den Beschädigten gegenüber ersatzpflichtig, wenn sie die ihnen zur Abwendung des Wildschadens vorgeschriebenen Maßnahmen schuldhaft unterließen. Die Verordnung stellte sich also auf den Standpunkt der Verschuldenshaftung und erachtete ein Verschulden für gegeben, wenn den Verpflichteten angezeigt worden war, daß sich Schwarzwild zeige, sie aber trotzdem die Verfolgung nicht aufnahmen, oder wenn sie einen unverhältnismäßigen Rotwildstand hegten oder wenn endlich die Treibjagden auf Hasen trotz Ersuchens und Erbietens der Gemeinden unterblieben; vgl. Ziffer I—III der V.O. vom Jahre 1817.

---

[56]) Reyscher, Staatsgrundges. Bd. III S. 343 ff.

Eine Vergütung von seiten der Staatskasse oder der Jagdberechtigten (mit obiger Ausnahme der Jagdausübung ohne Forstbediente) wurde dagegen ausdrücklich verneint (Ziffer 5 der V.O. vom Jahre 1817). Die Staatskasse ersetzte also jetzt auch dann, wenn es die Billigkeit verlangen würde, nicht mehr den Wildschaden im Gegensatz zu dem Reskript vom 5. 7. 1806 [57]). Es ist klar, daß durch diese neue Regelung durchaus keine genügende Entschädigung gesichert war. Der Geschädigte mußte ein Verschulden der Forstbeamten bzw. des Jagdberechtigten nachweisen, was ihm oft unmöglich war, so besonders der Nachweis der unverhältnismäßigen Rotwildhegung. Selbst wenn ihm das aber gelang, sollten ihm nur die betreffenden Forstbeamten, nicht dagegen der Jagdberechtigte (mit obiger Ausnahme) haften, so daß letzten Endes sein Anspruch noch an der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners scheiterte [58]).

Reyscher stellte diese Verhältnisse in einem ganz andern Lichte dar [59]). Nach ihm haben die Jagdherrn einen übermäßigen Wildstand zu verhüten. Bei Unterlassung des Abschusses seien die Jagdherrn grundsätzlich zum Ersatz verpflichtet gewesen. Angesichts des klaren Wortlauts der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist diese Ansicht als unrichtig zu bezeichnen.

Auch in der Folgezeit hörten die Wildschadensklagen nicht auf. Zahlreiche Petitionen wegen Wildschadens wurden aus allen Teilen des Landes an den Landtag gebracht [60]). Die Stände machten verschiedentlich den Versuch, eine Ersatzpflicht des Jagdherrn herbeizuführen. Die Regierung brachte im Jahre 1838 auch einen diesbezüglichen Entwurf ein; allein es kam zu keiner Einigung: Die Kammer der Abgeordneten wollte auf keinen Fall das Kommunwildschützen-Institut aufgeben, letzteres also mit der Ersatzpflicht des Jagdberechtigten verbinden, was auf den Widerspruch der Kammer der Standesherrn stieß, die ein derartiges Entschädigungsrecht von der Aufhebung des Wildschützen-Instituts abhängig machte [61]). — Die Kammer der Abgeordneten hätte wohl klüger gehandelt, wenn sie auf diese veraltete Einrichtung, die doch durchaus keinen genügenden Schutz bot, verzichtet und damit eine Sicherung der Ersatzansprüche des Geschädigten erlangt hätte.

---

[57]) Vgl. oben S. 21.

[58]) Vgl. hiezu eine Entscheidung des Zivil-Senats in Tübingen vom 8. XII. 1842 (bei Hufnagel S. 22), die diese Mängel deutlich erkennen läßt.

[59]) Reyscher, Privatrecht S. 475.

[60]) Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. J. 1833 (Prot. 30 S. 98; 31 S. 26; 43 S. 42, 61), 1836 (Prot. 44 S. 46), 1841/43 (Prot. 78 S. 2); 82 S. 2), 1848 (Prot. 21 S. 204 ff.).

[61]) Vgl. Wächter S. 1003; Mohl II S. 657; Verhandlung d. Kammer d. Abgeordneten v. J. 1838 (Prot. 114 S. 59 ff.).

Ebenso scheiterte auch an dem Widerstand der Kammer der Standesherrn der von der Regierung in dem Artikel 378 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs gestellte Antrag, die Wilderlegung auf eigenem Grund und Boden für straflos zu erklären (Notwehrrecht), wenn binnen 24 Stunden dem Jagdberechtigten davon Anzeige gemacht werde [62]).

Zu erwähnen sind noch die zu Anfang des 19. Jahrhunderts neu angenommenen Grundsätze der Forstverwaltung, die in vielen Gebieten eine Milderung der Wildplage herbeiführten. Während früher nur in Ausnahmefällen die Vogeljagd und sonstige Niederjagd verpachtet worden war [63]), wurden jetzt bedeutend umfangreichere Jagdreviere oft auch mit der hohen Jagd an Gemeinden und Privatpersonen (jedoch nicht an Bauern, mit der Begründung, daß eine solche Pacht deren wirtschaftlichen Untergang herbeiführen könne) verpachtet [64]).

Die Abschaffung dieser Mißstände erfolgte durch das württembergische Jagdgesetz vom 17. 8. 1849 (Reg.Bl. 1849 S. 466 ff.) [65]). Da nach Artikel 1 dieses Gesetzes jeder Grundeigentümer selbst jagdberechtigt war, sich somit selbst schützen konnte, fiel die Wildschadensfrage zunächst weg. Artikel 12 dieses Gesetzes sagt ausdrücklich: Ersatz des Wildschadens findet nicht statt. Eine Ausnahme sollte nur für den Fall gelten, daß Wild aus einem Park ausbricht und Schaden anrichtet. Ersatzpflichtig war hier der Inhaber des Parks, sofern er nicht seine Schuldlosigkeit nachweisen konnte. Hier war also ausnahmsweise sogar dem jagdberechtigten Eigentümer ein Ersatzanspruch gegen einen nichtjagdberechtigten Dritten gegeben. — Das Problem des Wildschadens tauchte aber wieder auf, als durch Jagdgesetz vom 27. Oktober 1855 den kleineren Grundstücksbesitzern das Recht zur Ausübung der Jagd entzogen und auf die politische Gemeinde übertragen wurde; vgl. oben § 1. Ein berechtigtes Interesse auf Ersatz des Wildschadens war damit zweifellos wieder entstanden. Dennoch erklärte sich Artikel 15 Absatz 1 dieses neuen Gesetzes ausdrücklich gegen jede Ersatzpflicht; eine Ausnahme gilt gemäß Art. 14 II nur für den eben erwähnten Fall, daß Wild aus einem Park ausbricht. Durch das Jagdgesetz von 1855 wurden also gerade die kleineren Grundstücksbesitzer, für die sich der Wildschaden am härtesten fühlbar machte, des Rechtsschutzes beraubt. Das Gesetz berücksichtigte sie nur durch die Bestimmung des Art. 15 II, die heute noch in Geltung ist. Danach kann das Oberamt auf Antrag der Gemeinde dem

---

[62]) Siehe Wächter § 110 S. 1003; Mohl II S. 657.

[63]) Vgl. oben Anm. 50.

[64]) Vgl. hierüber V.O. v. 5. XII. 1818 über die Verpachtung der Staatsjagden, im Erg.Bd. zum Reg.Bl. S. 441 ff.; ferner Schmidlin § 181; Mohl II § 291; Wächter S. 481 Anm. 15 a, 1002 Anm. 9.

[65]) Vgl. hierüber Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1848 (Prot. 21 S. 204 ff.; 1849 Beil.Bd. S. 789 ff.).

Jagdberechtigten (gedacht ist hier an den Jagdpächter) die Vornahme einer Treibjagd auferlegen. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, so ist das Oberamt befugt, auf Kosten des Jagdberechtigten Treibjagden von geeigneten Personen (evtl. Militär) vornehmen zu lassen.

Während nun das Jagdgesetz vom 27. 10. 1855 grundsätzlich heute noch in Geltung ist, wurden gerade seine Bestimmungen über das Wildschadensrecht (Art. 14 II, 15 I) durch das A.G. zum B.G.B. vom 28. 7. 1899 Art. 201 aufgehoben. Die neue Regelung in Art. 190 bis 200 A.G.B.G.B. stellte sich im Einklang mit der Vorschrift des § 835 B.G.B. auf den Grundsatz der reinen Gefährdungshaftung, die auch für das heutige Recht maßgebend geblieben ist.

Zweiter Teil.

Das geltende Recht.

I. Abschnitt.

§ 4.

Allgemeines.

Maßgebend für das Reichsrecht sind die Bestimmungen des § 835 B.G.B. und des Art. 72 E.G.B.G.B. Diese Stellen sollen aber das Wildschadensersatzrecht nicht erschöpfend regeln; sie stellen nur das reichsgesetzlich verlangte Minimum der Ersatzpflicht fest. Durch Art. 70, 71 E.G.B.G.B. wurden die Länder ermächtigt, in bestimmten Punkten Vorschriften prozessual- und materiellrechtlicher Art zu erlassen, die im einzelnen teils Ergänzungen, teils Abänderungen des § 835 darstellen. Auf Grund dieser Vorbehalte und der Notwendigkeit, die bisherigen Vorschriften in Einklang mit der Reichsgesetzgebung zu bringen, erließen die einzelnen Länder nach dem Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs diesbezügliche Ausführungsbestimmungen. Im folgenden sollen die wichtigsten der heute maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen kurz angeführt werden:

Preußen: Jagdordnung vom 15. 7. 1907 (Ges.Lamml. 1907 S. 207); sie entspricht, was das sachliche Wildschadensrecht anbelangt, genau dem Preuß. Wildschadensgesetz vom 11. 7. 1891. Das preußische Recht erfuhr also auf Grund des § 835 keine Änderung. Die Erklärung liegt darin, daß bei der Beratung des B.G.B. das preußische Recht als Vorbild gedient hat. Anders war es in den ürigen Ländern, in denen mehr oder weniger einschneidende

Änderungen durch das neue Reichsgesetz bedingt wurden. — Ein besonderes Wildschadensgesetz haben sich die preußischen Provinzen Hannover, Kurhessen und die Hohenzollern-Lande erhalten; Gesetz vom 21. 7. 1848 bzw. 26. 1. 1854 (Kurh. G.S. S. 9.) bzw. 10. 3. 1902 (G.S. S. 33) [66]).

Bayern: Gesetz vom 15. 6. 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend (Ges.Bl. 1850 S. 185), abgeändert durch Art. 144 A.G. B.G.B. vom 9. 6. 1899 (Ges. u. Verordn.Bl. 1899 Nr. 28) [67]).

Sachsen: Jagdgesetz vom 1. 7. 1925 (Sächs. Ges.Bl. S. 101) §§ 45—50; durch § 53 dieses Gesetzes wurde das bisher maßgebende Gesetz vom 28. 5. 1898 aufgehoben [68]).

Württemberg: A.G.B.G.B. Art. 190—201 (Reg.Bl. 1899 S. 423), wodurch die Vorschriften des Jagdgesetzes vom Jahre 1855, soweit sie den Wildschaden betreffen, aufgehoben wurden [69]).

Baden: Jagdgesetz vom 2. 12. 1850 (Reg.Bl. S. 407); abgeändert durch Gesetz vom 9. 8. 1898; neue Fassung Bad. Ges. u. Verordn.Bl. 1927 S. 119 ff. [70]).

Hessen: Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend vom 28. 7. 1899 (Reg.Bl. S. 405 ff.); Verordnung vom 2. 8. 1899 (Reg.Bl. S. 409 ff.) [71]).

Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz: Wildschadensordnung vom 9. 4. 1899 (Reg.Bl. Nr. 24). Gesetz vom 14. 11. 1919 und 9. 12. 1920. Wildschadensordnung vom 18. 12. 1899 (Offizieller Anzeiger von 1899 Nr. 65) [72]).

---

[66]) Ebner, Das Preuß. Jagdrecht, Kommentar, Berlin 1908. Simon, Der Wildschaden, seine rechtliche Behandlung, seine Ermittlung und Berechnung im Gebiete des Königreichs Preußen; Dalcke, Das Preuß. Jagdrecht 1908.

[67]) Pollwein, Bayer. Gesetz v. 30. III. 1850 betr. Ausübung der Jagd und die Gesetze betr. den Ersatz des Wildschadens, 9. Aufl. München 1914; Barlet, Wildschadensrecht, Diss. Erlangen 1907.

[68]) Schmidt-Leonhardt (Roßberg'sche Buchhandlung, Leipzig); Das Sächs. Jagdgesetz; Kloß-Müller, Sächs. Landesprivatrecht, 3. Aufl.

[69]) Vgl. die im Literaturverzeichnis angeführten Schriften von Nieder, Nietzer, Pfund, Rampacher, Schindler und Schneidler.

[70]) Schenkel, Kommentar zum Bad. Jagdgesetz, 1886; Dr. Dittler, Wildschadensersatz und Wildschadensverhütung in Baden, Heidelberg 1914; Herbert Roffhack, Wildschadensersatz nach altem und neuem Recht, Diss., Leipzig 1907; Bad. Jagdgesetz nebst Vollzugsverordnung, Dienstanweisung für Wildschadenschätzer usw. (Amtl. Ausgabe, Verlag Thiergarten, Karlsruhe 1928).

[71]) Conradi, Das hessische Jagdrecht S. 93 ff.; Hessisches Landesprivatrecht von Gauf, Fuchs und Wolf § 52.

[72]) Holstein, Inaug.-Diss. (1925), Das Mecklenburg. Jagdrecht und die Umwandlung desselben durch das Gesetz v. 14. XI. 1919 und das Jagdgesetz v. 9. XII. 1920; Buchka, Landesprivatrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz § 26.

Anhalt: Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend vom 21. 4. 1899 (Anh. Ges.Samml. Bd. 16 S. 171); abgeändert durch Gesetz vom 20. 3. 1905 (Ges.Samml. Bd. 18 S. 307) [73]).

Braunschweig: Jagdordnung vom 3. 3. 1911 (Gu.V.S. Nr 21 S. 53) §§ 43—54; Bekanntmachung zur Ausführung der Jagdordnung vom 20. 4. 1911 (Gu.V.S. Nr. 39 S. 201) Abschnitt III [74]).

II. Abschnitt.

Das Reichsrecht.

A. § 5.

Entstehungsgeschichte [75]).

Der E I. enthielt keine Bestimmungen über das Wildschadensersatzrecht. Nach E I. E.G. Art. 43 sollte diese Materie ganz der landesrechtlichen Regelung überlassen bleiben [76]). Erst die zweite Kommission beschloß, den vielfach geäußerten Wünschen folgend, die Grundsätze des Wildschadensersatzrechts durch Reichsgesetz festzulegen. Die Beschlüsse dieser Kommission entsprachen völlig dem jetzigen § 835 sowie den Art. 70—72 E.G.B.G.B. mit der geringfügigen Ausnahme, daß in E II. die Fasanen noch nicht als Schadenwild aufgeführt waren; vgl. hiezu E II. § 785 rev. § 820 und P. II S. 1125 ff. Die Reichstagsvorlage schloß sich mit dem § 819 an E II. an [77]). — Die Reichstagskommission beschloß die Ausdehnung der Ersatzpflicht auf Hasen und Fasanen, ferner die Aufnahme eines Regreßanspruchs bei Schwarz- und Rotwildschäden in einem § 819a [78]). In der zweiten Beratung des Reichstags wurde aber der Ersatzanspruch für Hasenschaden wieder beseitigt und die Regelung des Regreßrechts den Ländern überlassen. Dagegen wurden die Fasanen als Schadenwild beibehalten [79]). Damit war der heutige § 835 zur Entstehung gelangt.

Daß ein dringendes Bedürfnis nach einer reichsrechtlichen Regelung dieser Materie vorlag, ist zweifellos. Schon im Interesse der

---

[73]) Jäntsch, Das Anhaltische Recht über die Jagdpolizei und den Wildschaden, 2. Aufl., Dessau 1902; Mühlenbein, Das Anhaltische Wildschadensgesetz v. 21. IV. 1899, Cöthen 1900.

[74]) Dr. Grundner, Die Braunschweig. Jagdordnung, Verlag von Appelhans & Co., Braunschweig.

[75]) Mugdan I, Motive z. E.G.B.G.B. S. 26, 27, 28, P II z. E.G. S. 145; Komm.Ber. z. E.G. S. 316; Mugdan II, P II S. 1125—1147, D S. 1269; Komm.Ber. S. 1301—1303, Sten.Ber. S. 1353—1385, 1407—1409.

[76]) Mugdan I Mot. z. E.G.B.G.B. S. 26, 28.

[77]) D. S. 1269.

[78]) Vgl. Komm.Ber. S. 1302/03.

[79]) Sten.Ber. S. 1353 ff., 1385.

Rechtseinheit war nicht einzusehen, warum die deutschen Länder hierin so stark voneinander abweichende Bestimmungen haben sollten; über die Verschiedenheit der einzelnen Landesrechte vgl. die Zusammenstellung § 3 Ziff. 1a. E. Die jagdlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten wiesen wohl gewisse Unterschiede auf, aber doch nicht in einem solch starken Maß, daß eine derart verschiedene Regelung der Wildschadensfrage dadurch bedingt gewesen wäre. — Das wichtigste Moment aber, das ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung verlangte, war die unbillige Regelung dieses Ersatzrechts in den Ländern, die einen Anspruch entweder ganz verneinten oder ihn nur nach gemeinrechtlichem Wildschadensrecht zubilligten (zusammen etwa 20% der Reichsfläche). Es widersprach dem Rechtsbewußtsein des Volkes, daß der Grundeigentümer, dem das Jagdrecht oder das Recht zur Ausübung der Jagd entzogen war, den mitunter sehr großen Wildschaden tragen sollte, während dem Jagdberechtigten nur Vorteile aus der Jagd zufielen [80]). Zugunsten der oft nur aus Liebhaberei betriebenen Jagd mußte der Landmann gewärtig sein, den durch harte Arbeit gewonnenen Ertrag wieder zu verlieren, ohne daß ihm deshalb ein Ersatzanspruch zustand. Diese Ungerechtigkeiten in wirtschaftlicher und sozialpolitischer Richtung ließen eine reichsrechtliche Regelung unumgänglich erscheinen und überwogen bei weitem die Bedenken, die sich in der 2. Kommission hiegegen erhoben [81]). Das einzige Moment, das wirklich gegen eine Zuerkennung der Ersatzpflicht spricht, liegt in der Gefahr, daß der Eigentümer dadurch verleitet wird, die Bewirtschaftung der Grundstücke auf den Wildschaden einzustellen, um auf diese Weise einen höheren Betrag zu erhalten als sein Schaden wirklich war (Anpflanzung von teuren Gewächsen, die er sonst nie gezüchtet hätte, oder umgekehrt Aussaat minderwertigen Samens usw., was bei der Abschätzung des Wildschadens häufig nicht mehr mit Bestimmtheit festgestellt werden kann).

Allein trotz dieser Bedenken wurden die Gründe, die für eine reichsrechtliche Regelung sprachen, von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder und vom Reichstag für entscheidend erachtet und demgemäß die Wildschadensfrage in dem § 835 B.G.B. nebst Art. 69—72 E.G.B.G.B. geregelt.

---

[80]) P II S. 1135, 1136; D 1269.

[81]) Vgl. über diese meist unbedeutenden Gegengründe und ihre Widerlegung P II S. 1132—1137.

B. Die Bestimmungen des § 835 B.G.B. und der Art. 69—72 E.G.B.G.B.

§ 6.

Vorbemerkung.

Das Wildschadensrecht ist im 25. Titel des B.G.B., also unter den „unerlaubten Handlungen" geregelt. Eine unerlaubte Handlung im eigentlichen Sinn des Wortes liegt aber bei der heutigen Gestaltung des Anspruchs im Gegensatz zum gemeinen Recht nicht vor, da er weder eine Rechtswidrigkeit noch ein Verschulden voraussetzt [82]). Man kann hier deshalb nur von einer „unerlaubten Handlung im uneigentlichen oder formellen Sinn" reden, insofern als infolge der systematischen Stellung dieses Ersatzanspruchs die Vorschriften über die unerlaubten Handlungen auf ihn Anwendung finden. — § 835 enthält eine Ausnahme von dem das B.G.B. beherrschenden Verschuldensprinzip; er stellt einen Fall der „Gefährdungshaftung", ein „Quasidelict" dar. Die Ersatzpflicht gründet sich allein auf das Ermessen, daß es der Billigkeit entspricht, dem Jagdberechtigten den Ersatz des Wildschadens aufzuerlegen, wenn der Eigentümer sich infolge des Entzugs des Jagdrechts nicht selbst gegen die vom Wild drohenden Gefahren schützen kann. Ein Verschulden seitens des Jagdberechtigten ist nicht erforderlich; die Ersatzpflicht tritt auch bezüglich des während der Schonzeit zugefügten Schadens ein [83]).

Bei näherem Eingehen auf den Ersatzanspruch stoßen wir auf vier Probleme:

1. Welches Wild soll als „Schadenwild" bezeichnet werden?
2. Was soll als „Gegenstand" des Wildschadens in Betracht kommen?
3. Wer kann als Verletzter den Anspruch auf Wildschadensersatz geltend machen?
4. Wer ist zum Ersatz verpflichtet?

---

[82]) Ebenso Enneccerus § 470 I. 4; anders Örtmann, Vorbemerk. zu § 823: Er erklärt als unerlaubte Handlungen alle mit einer außerkontraktlichen Schadensersatzpflicht belegten Handlungen, dies geht aber zu weit; man kann doch z. B. die Ersatzpflicht des § 904 B.G.B. nicht als eine delictische bezeichnen.

[83]) P II S. 1131, 1136; D S. 1269; ähnlich Staudinger § 835, 3: Wer die Vorteile und Annehmlichkeiten der Jagd genießt, hat auch gewisse, damit verbundene Nachteile zu ersetzen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden auf ein Verschulden des Berechtigten zurückzuführen ist.

§ 7.

Das Schadenwild.

§ 835 I führt als Schadenwild an: Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam-, Rehwild und Fasanen. — In der 2. Kommission wurden hinsichtlich dieses Punktes in der Hauptsache 3 Regelungen vorgeschlagen, nämlich:

a) Schadenwild ist alles jagdbare Wild.

b) Die Bestimmung des Schadenwilds wird der Landesgesetzgebung überlassen.

c) Als Schadenwild sollen reichsrechtlich nur diejenigen Wildarten bezeichnet werden, die einen nicht unerheblichen Wildschaden anzurichten pflegen, also Schadenwild im eigentlichen Sinn des Wortes sind; hierunter fallen namentlich das Schwarz-, Rot-, Elch-, Damwild und die Rehe. Bei den übrigen Wildarten solle es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, ob auch für sie gehaftet werden solle.

Die 2. Kommission entschied sich für den Antrag c); er lehnte sich an das preuß. Wildschadensgesetz vom 11. 7. 1891 an; auch das bayer. Gesetz vom 15. 6. 1850 Art. 6 schloß den durch Federwild verursachten Schaden aus [84]). — Durch die Reichstagskommission wurden dann noch die Hasen (mit 11 gegen 9 Stimmen) und Fasanen aufgenommen [85]). In der zweiten Beratung des Reichstagsplenums wurden die Hasen jedoch wieder gestrichen unter dem Gesichtspunkt, daß der Hase im allgemeinen keinen bedeutenden Feldschaden anrichtet; gegen den Baumschaden könne sich der Eigentümer durch Einbinden der Bäume u. dergl. im Winter schützen [86]). Dagegen blieben die Fasanen als Schadenwild. In der dritten Beratung des Reichstages wurde ein erneuter Antrag auf Aufnahme des Hasenschadens mit 168 gegen 85 Stimmen abgelehnt [87]); damit war der heftige Kampf um diesen Punkt abgeschlossen. Die Hasen gelten heute nicht als Schadenwild i. S. des § 835 B.G.B.

Die Regelung des B.G.B. in diesem Punkt ist wohl die bestmögliche. Der in der 2. Kommission gestellte Antrag, die Bestimmung des Schadenwildes der Landesgesetzgebung zu überlassen, wurde mit Grund deshalb nicht angenommen, weil er einen der wichtigsten Punkte des Wildschadensrechts gar nicht regelte, der Landesgesetzgebung also zuviel freien Spielraum ließ. Andererseits genügte es, nur diejenigen Wildarten als Schadenwild aufzunehmen, die in allen Ländern als solches angesehen werden.

---

[84]) P II S. 1137.
[85]) Komm.Ber. S. 1301, 02.
[86]) Sten.Ber. S. 1385, 1361, 62, 84.
[87]) Sten.Ber. S. 1409.

Dies ist zweifellos der Fall bei Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- und Rehwild. — Was den Fasanenschaden anbelangt, so kann man hier allerdings geteilter Meinung sein. Für die Aufnahme spricht, daß die Fasanen in Gegenden, in denen sie zahlreich vorkommen, infolge ihres geschlossenen Auftretens erheblichen Schaden besonders an frischer Getreideaussaat anrichten können. Auf der andern Seite ist aber zu berücksichtigen, daß solche Schäden im allgemeinen nur im Bereich großer Fasanerien (Gebiete, in denen Fasanen eingesetzt und gehegt werden) eintreten. Im übrigen zeigt sich der Fasan nie in derartigen Mengen; ja in manchen Gebieten ist er überhaupt nicht mehr anzutreffen (besonders selten auch in Württemberg). Die Ursache hiefür liegt in seiner geringen Widerstands- und Anpassungsfähigkeit an die heutigen Feldverhältnisse, so daß er von den deutschen Wildarten wohl am ehesten der Ausrottung ausgesetzt ist. Danach kommen also Fasanenschäden nur in bestimmten Gegenden vor, so daß man diesen Punkt wohl der landesrechtlichen Regelung hätte überlassen können.

Bei den übrigen Wildarten, namentlich den Hasen, ist der Schaden meist gering, besonders was den Feldschaden betrifft. Der Hase tritt nie rudelweise auf und oft ließe sich kaum feststellen, ob der betreffende Schaden nicht von Mäusen u. dgl. verursacht wurde. Eine Ausdehnung auf diese Fälle würde also oft zu unerträglichen, schikanösen Prozessen führen. Ähnlich ist es beim Kaninchen. Es genügte, für diese Fälle den Landesrechten entsprechende Vorbehalte einzuräumen, um besonderen Verhältnissen zu genügen.

Eine Ausnahme gilt beim Hasen insofern, als er zur Winterszeit an Bäumen und in Weinbergen mitunter erhebliche Schäden durch Abnagen der Rinde und Anbeißen der Rebknospen anrichtet. Hier kann sich aber der Eigentümer durch Einbinden der Bäume u. dgl. schützen, was nicht als unbillige Forderung angesehen werden kann; dieses Schutzmittel war schon früher allgemein üblich. — Ähnliche Verhältnisse können auch bei andern Wildarten zutage treten.

All diesen Erwägungen trägt das B.G.B. Rechnung in den Vorbehaltsbestimmungen des Art. 71 Ziff. 1, 4 EG.B.G.B. [88]). Die meisten Länder machten von diesen Vorbehalten Gebrauch; vgl. z. B.

[88]) Art. 71 Ziff. 1: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird; Art. 71 Ziff 4: Unberührt beiben die landesegesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

bayer. AG.B.G.B. Art. 144: „Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, der durch jagdbare Säugetiere anderer als der im B.G.B. bezeichneten Gattungen angerichtet wird"; Baden: Gesetz vom 9. 8. 1898 Art. 1: Haftung für jeden durch jagdbare Tiere verursachten Schaden; Württemberg: AG.B.G.B. Art. 190: Haftung auch für Hasenschaden; Hessen: AG.B.G.B. Art. 276: Haftung für Trutwild und sämtliches Haarwild; Mecklenburg: Ausdehnung der Haftung auf Kaninchen. (V.O. vom 9. 4. 1899 § 1).

Diese Gesetze schränken die Haftung entsprechend dem oben Ausgeführten ein, sofern der Schaden an Baumschulen, Obstgärten und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird. Hier wird der Schaden nicht vergütet, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Nicht dagegen wird in diesen Gesetzen die Anbringung von Sicherungsmaßnahmen bei Weinbergen verlangt. Grund: Ein einfaches Schutzmittel reicht hier nicht aus; erforderlich wäre eine Einzäunung, was aber dem Eigentümer als zu kostspielig nicht zugemutet werden kann [89]).

Zu bemerken ist noch, daß die Ersatzpflicht des § 835 B.G.B. und der landesrechtlichen Bestimmungen nur gedacht ist als Haftung für Wild, das sich auf „freier Wildbahn" befindet. Auf Tiere, die „gehalten" werden, findet § 835 keine Anwendung; hier greift § 833 B.G.B. Platz. Ob ein Tier „gehalten" wird, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Ein „Halten" liegt vor, sobald eine Okkupation und damit Eigentumserwerb stattgefunden, die Herrenlosigkeit des Wildes also aufgehört hat [90]). Eine Einzäunung des Jagdbezirks durch Wildgatter genügt aber hiezu nicht ohne weiteres [91]); erforderlich ist, daß der Jagdberechtigte oder ein Dritter Gewalt im Sinn des § 958 B.G.B. über das Wild erlangt hat; § 960 I. 1 B.G.B. [92]) widerspricht dem nicht. Dort ist nur an solch kleine eingezäunte Gebiete gedacht, daß von einer Gewalterlangung gesprochen werden kann.

---

[89]) Vgl. hierüber die eben erwähnten Gesetze; für Württbg. gilt diese Einschränkung nur für den Hasenschaden, s. unter § 13 I.

[90]) Über den Begriff des „Tierhaltens" vgl. Enneccerus § 466; Staudinger Anm. 5 zu § 833, Anm. 8 zu § 835; Planck Anm. 2 zu § 833; Dernburg § 396 IV; R.G.R.Kom. Anm. 4 zu § 833; Anm. 2 zu § 835.

[91]) Vgl. P II S. 3264; Enneccerus § 470 Anm. I, Staudinger Anm. 8 zu § 835; Komm. d. Reichsger. Räte Anm. 2 zu § 835; Planck Anm. 2 z. § 835.

[92]) Wilde Tiere in Tiergärten . . . sind nicht herrenlos.

§ 8.

Der Gegenstand des Wildschadens.

Unter Wildschaden im weiteren Sinn versteht man jeden durch jagdbares Wild angerichteten Schaden. Das Reichsrecht verwendet einen engeren Begriff: Danach sind als Wildschaden nur anzusehen Beschädigungen an Grundstücken und den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Früchten (§ 835 I). Nicht dagegen gehören hieher die Schäden, die Personen oder beweglichen Sachen (außer den eben erwähnten Früchten), z. B. Hühnern, Enten usw. durch Füchse, Marder, Raubvögel zugefügt werden, ganz abgesehen davon, daß diese letzteren Tiere nicht zum Schadenwild des B.G.B. gehören.

Zu unterscheiden vom Wildschaden ist der „Jagdschaden", d. i. der infolge der Jagdausübung durch Betreten der Felder von Jägern, Treibern, Hunden angerichtete Schaden. Dieser ist hier nicht zu behandeln.

Zu ersetzen sind also alle Schäden, die an Grundstücken irgend welcher Art angerichtet werden. Die Benützungsart derselben spielt keine Rolle; auch Weinberge, Baumschulen, Gärten und unbepflanzte Grundstücke sind geschützt. Der in der 2. Kommission gestellte Antrag, die Ersatzpflicht auf Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu beschränken, wurde mit Recht abgelehnt [93]), da auch an anderen Grundstücken Wildschäden entstehen können; allerdings wird dies besonders bei unbepflanzten Grundstücken nur sehr selten vorkommen; immerhin kann hier ein Schaden besonders durch Um- und Unterwühlen angerichtet werden [94]). Ferner wäre die Abgrenzung des Begriffs der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sehr schwierig. — Bestritten ist, ob zu den Grundstücken im Sinn des § 835 auch Seen und Teiche zu rechnen sind. Die Frage ist zu bejahen [95]); auch sonst werden diese zu den Grundstücken gerechnet. Daß Schäden an solchen Gewässern sehr selten sind, ändert nichts an der Sache.

Was den Wildschaden an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen anbelangt, so gibt hier Art. 71 Ziff. 4 E.G.B.G.B. [96]) den Ländern die Möglichkeit, den Anspruch auszuschließen, wenn die Anbringung von Schutzmaßregeln unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur

---

[93]) P II S. 1138, D S. 1269.

[94]) Ein gutes Beispiel führt Müller S. 45 an: Ein Keiler hatte sich hier durch Unterwühlen der Hauswände einen Weg zu den Schweineställen gebahnt.

[95]) Ebenso Siegert S. 30; anders Koch S. 33; weitere Literatur an den angegebenen Stellen.

[96]) S. oben § 7 Anm. 88.

Verhütung des Schadens ausreichen. Von diesem Vorbehalt haben die meisten Länder Gebrauch gemacht; näheres über die Gründe dieser Regelung siehe oben § 7.

Ferner sind zu ersetzen die an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks angerichteten Schäden (§ 835 I 2). Solange die Erzeugnisse noch mit dem Boden zusammenhängen, gemäß § 94 B.G.B. also wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, werden sie schon nach § 835 I 1 geschützt. — Die Früchte sind eingeerntet, wenn sie an den zu ihrer, sei es auch nur vorläufigen Aufbewahrung bestimmten Ort gebracht sind. Dies ist schon der Fall mit der Unterbringung in Diemen, Mieten, Veimen u. dgl. [97]).

Der Wildschaden ist zu ersetzen, gleich auf welche Art er entstanden ist. In Betracht kommen Wühl- und Suhlschäden des Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwilds, wodurch ganze Felder, insbesondere Kartoffeläcker, in kurzer Zeit verwüstet werden können, ferner das sog. „Fegen" der Hirsche und Rehe (Abreiben des Basts der ausgebildeten Geweihe an jungen Bäumen), Abfressen von Pflanzen und in harten Wintern die „Schälschäden" an Bäumen (Abnagen der Rinde durch Wild, das infolge hohen Schnees keine andere Äsung findet). — Für die Art und den Umfang des Ersatzes sind die allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. über den Schadensersatz maßgebend (§ 249 ff. B.G.B.: Naturalrestitution oder eventl. was hier die Regel ist, Entschädigung in Geld). Bei der Feststellung des Schadens ist der Wert, den die Früchte zur Zeit der Ernte haben würden, zugrunde zu legen. Der Ersatzberechtigte muß sich aber den Abzug der ersparten Unkosten gefallen lassen (Ernte- und Dreschkosten); auch die Versicherungssumme ist abzuziehen (compensation lucri cum damno).

Der Landesgesetzgebung wurden bezüglich der unter § 8 behandelnden Punkte keine Vorbehalte gemacht, mit Ausnahme der oben erwähnten Bestimmung des Art. 71 Ziff. 4 E.G.B.G.B. Die Länder können also die Ersatzpflicht nicht auf bestimmte Arten von Grundstücken beschränken, wie es früher der Fall war (vgl. oben § 3 Ziff. 1). Dies entspricht dem Prinzip des § 835, das Mindestmaß der Wildschadensersatzpflicht festzustellen.

---

[97]) Ebenso die herrsch. Ansicht: Enneccerus § 470, Örtmann § 835, 3 d; Planck § 835, 3; Staudinger § 835, 9 c. — A. A.: R.G.Komm. zu § 835, 3; Warneyer § 835. Für die herrsch. Ansicht spricht die ratio legis des § 835: Der Eigentümer soll einen Ersatzanspruch haben, weil er sich selbst nicht gegen die Eingriffe des Wildes schützen kann; dieser Grund fällt weg, sobald er die Erzeugnisse auf obige Weise in seine Obhut gebracht hat; jetzt ist er in der Lage, sich mit leichter Mühe selbst zu schützen. Auch in der Reichstagskomm. sprach man sich eindeutig in diesem Sinn aus; vgl. Komm. Ber. S. 1301.

§ 9.

Die Person des Anspruchsberechtigten.

Es handelt sich hier um die Frage: Wem steht ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens zu? Auch bei der Erörterung dieses Problems gingen die Ansichten der Kommissionsmitglieder auseinander. Zwei Anträge standen sich gegenüber mit folgender Formulierung [98]):

a) Wird ... Schaden an einem Grundstück ... angerichtet, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen.

b) Ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens findet nur statt, wenn der Schaden an solchen Grundstücken verursacht wird, auf denen das Jagdrecht nach gesetzlicher Vorschrift dem Grundbesitzer überhaupt nicht zusteht oder zwar zusteht, aber nur von der Gesamtheit der einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehörenden Grundbesitzer oder nur von dem Inhaber einer anliegenden Feldjagd ausgeübt werden kann. Dem Eigentümer ist der Inhaber eines zeitlich nicht begrenzten Nutzungsrechts gleichzustellen.

Angenommen wurde der Antrag b), der seinem wesentlichen Inhalt nach auch in dem § 835 B.G.B. und Art. 72 E.G.B.G.B. Aufnahme fand. Der wesentliche Unterschied der beiden Anträge besteht darin, daß nach Antrag b) der Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte gegen den jagdberechtigten Eigentümer keinen Ersatzanspruch hat mit der Ausnahme des Art. 72 E.G.B.G.B. Nach dem heutigen Recht steht also der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens jedem Verletzten zu unter der Voraussetzung, daß dem Eigentümer das Jagdrecht überhaupt oder wenigstens die Ausübung des ihm formell zustehenden Jagdrechts entzogen ist. § 835 I, II. Über die Frage, ob dem Eigentümer das Jagd- oder das Jagdausübungsrecht entzogen ist, entscheidet das Landesrecht (Art. 69 E.G.B.G.B.). Eine Entziehung des Jagdrechts selbst kommt nur noch in Mecklenburg vor, wo es in vereinzelten Fällen ein selbständiges Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gibt [99]).

Desto häufiger ist dagegen die Entziehung des Jagdausübungsrechts. Sie tritt in zwei Arten auf:

a) Entziehung dieses Rechts zugunsten eines größeren Verbands; näheres hierüber siehe unten § 10 I 2 a.

---

[98]) P II S. 1139.

[99]) Buchka, Mecklenburg. Landesprivatrecht S. 107; Dernburg § 397 IV; P II S. 1131; R.G. Komm. Anm. 5 zu § 835. Soweit das Jagdrecht dem Staat zustand, ist es nach der Revolution abgelöst und auf den Eigentümer übertragen worden. Im übrigen bestehen die Jagdrechte auf fremdem Grund- und Boden auch heute noch fort; vgl. hierüber Holstein, Das Mecklenburg-Schwerin'sche Jagdrecht und die Umwandlung desselben durch das Gesetz v. 14. XI. 1919 und das Jagdgesetz v. 9. XII. 1920; Inaug.-Diss., Rostock 1925.

b) Entziehung des Jagdausübungsrechts zugunsten des Eigentümers eines größeren anliegenden Grundstücks (Jagdenklaven); näheres unten § 10 I 2 b.

Ist nun dem Eigentümer das Jagdrecht oder das Jagdausübungsrecht nach a) bzw. b) entzogen, so steht gemäß § 835 I, II dem Verletzten ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens zu. Nach Art. 72 E.G.B.G.B.[100]) finden bei Bestehen eines zeitlich nicht begrenzten Nutzungsrechts die Vorschriften des § 835 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt. Es genügt hier also zur Begründung des Anspruchs, daß einem solchen Nutzungsberechtigten das Jagd- oder Jagdausübungsrecht entzogen ist. Diese Bestimmung gilt aber nicht für den Zeitpächter.

Der Ersatzanspruch steht als dem „Verletzten" in erster Linie dem Eigentümer zu. Ferner kommen als Verletzte besonders in Betracht: Erbpächter, Nießbraucher, Zeitpächter und Mieter von Grundstücken[101]) All diese Personen haben aber, wie erwähnt, keinen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens, wenn der Eigentümer selbst jagdberechtigt ist. Hat also der jagdberechtigte Eigentümer das Grundstück verpachtet usw., so hat der Pächter keinen Anspruch gegen den Eigentümer. Daß er eine solche Forderung nicht auf § 835 stützen kann, ergibt sich klar aus dessen Wortlaut. Auch in der 2. Kommission herrschte hierüber Einigkeit[102]). Eine andere Frage ist, ob der Eigentümer hier nicht auf Grund des Pachtvertrags usw. zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet ist. Hier sind die Meinungen geteilt. Nach der herrschenden Ansicht läßt sich aus der Natur des Pachtvertrages ein solcher Anspruch nicht ableiten[103]). Die entgegengesetzte Meinung vertritt den

---

[100]) Art. 72 E.G.B.G.B. stellt keinen landesrechtlichen Vorbehalt, sondern eine Ergänzung des § 835 dar.

[101]) Möglich ist es, daß sowohl dem Eigentümer als dem Pächter usw. Ansprüche auf Wildschadensersatz zustehen; nämlich dann, wenn durch Wild ein Schaden angerichtet wird, der nicht nur das Nutzungsrecht beeinträchtigt; z. B. Unterwühlen eines verpachteten Gebäudes: der Pächter ist hier im Gebrauch, der Eigentümer in der Substanz geschädigt.

[102]) Vgl. die oben erwähnten Anträge a) und b).

[103]) So Staudinger § 835, 6: „Mangels einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung steht dem Pächter ein Ersatzanspruch nicht zu"; Örtmann § 835, 3: „Eine Pflicht des Verpächters zum Abschuß kann sich aus dem Vertrag ergeben; ohne weiteres wird sie aber schwerlich dadurch begründet"; Enneccerus § 470 Anm. 4: „Anspruch nur nach Maßgabe des Pachtvertrags oder des § 823" (gemeint ist eine positive Bestimmung des konkreten Pachtvertrags); ebenso ferner Warneyer § 835; R.G. Komm. § 835, 6; Planck § 835, 2 c: „Ob der Pachtvertrag dahin zu verstehen ist, daß dem Pächter Ersatz des etwaigen Wildschadens gewährt werden soll, ist eine Auslegungsfrage" (des konkreten Vertrags); auch die 2. Kommission war bei der Beratung dieses Punkts dieser Ansicht; vgl. P II S. 1139: „Aus der Natur des Ersatzanspruchs und aus dem Wesen des Pachtvertrages läßt sich eine solche Bestimmung nicht ableiten".

Standpunkt, daß der verpachtende Jagdberechtigte dem Grundstückspächter gegenüber ohne weiteres den durch Überhegung entstandenen Wildschaden zu ersetzen hat [104]).

Beizupflichten ist der herrschenden Lehre aus folgenden Gründen: Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter den Fruchtgenuß zu gestatten. Dies bedeutet grundsätzlich nur, daß er das betreffende Grundstück dem Pächter übergeben und während der Pachtzeit alles unterlassen muß, was die Fruchtziehung beeinträchtigen könnte. Zu positiven Handlungen aber ist er mangels besonderer Abrede nicht verpflichtet. Er hat nicht wie der Mieter das Grundstück während der Pachtzeit in gutem Zustand zu erhalten. § 581 II. B.G.B. erklärt zwar, daß die Vorschriften über die Miete auf die Pacht Anwendung finden. Aber diese derart allgemein gehaltenen Verweisungen sind sehr mit Vorsicht anzuwenden. Häufig ergeben sich dabei Widersprüche mit dem Wesen und Zweck des Rechtsinstituts, das durch eine solche Verweisung geregelt werden soll; in solchen Fällen darf die widersprechende Bestimmung nicht angewendet werden (restriktive Auslegung eines unklaren Ausdrucks des Willens des Gesetzgebers). Ein solcher Fall liegt hier zweifellos vor; der Verpächter ist nach dem Wesen der Pacht im Gegensatz zum Vermieter nicht zu positiven Handlungen (hier zum Abschuß) verpflichtet. Niemand wird zum Beispiel behaupten, daß er verpflichtet ist, Sicherungsmaßnahmen gegen Überschwemmung, Hagelschlag und dergleichen zu treffen; der Verpächter ist für einen solchen Schaden auch nicht ersatzpflichtig und braucht sich nichts vom Pachtzins abziehen zu lassen wie z. B. im gemeinen Recht. Ebenso liegt der Fall auch hier. — Weiter spricht gegen die Ansicht von Dernburg und Endemann die Bestimmung des Art. 72 E.G.B.G.B., die doch offenbar eine Ausnahme konstatieren soll.

Der gesetzgeberische Gedanke, der dieser Regelung zugrunde liegt, ist folgender: Das Jagdrecht ist ein Vermögensrecht des Eigentümers. Wird ihm dieses entzogen, so muß ihm nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (eine Art Enteignung) der Schaden ersetzt werden, der ihm durch diese Entziehung erwächst. Dieser

---

[104]) Dernburg § 397 Anm. 8: „Der Pächter kann auf Grund des Pachtvertrags, soweit sein Pachtrecht entgegen dem Vertrage beeinträchtigt wird, Schadensersatz beanspruchen; so insbesondere, wenn der Grundstückseigentümer durch übermäßiges Schonen des Wildes eine Vermehrung desselben dergestalt herbeiführt, daß sich die — — — Fruchtziehung erheblich vermindert"; Endemann § 202 Anm. 13: „Hat der Eigentümer das Grundstück verpachtet, so haftet er dem Pächter auf Grund des Pachtvertrags". Daß Schollmeyer auch auf diesem Standpunkt steht, wie öfters behauptet wird, so von Ennecceruss § 470 Anm. 4, Endemann § 202 [13], läßt sich aus den Ausführungen desselben nicht entnehmen; vgl. Schollmeyer S. 120. — Crome § 337 Anm. 2 entscheidet sich weder für die eine noch die andere Ansicht; er verweist nur auf die Verhältnisse des betreffenden Nutzungsrechts.

Schaden besteht für ihn, wenn er sein Gut selbst bewirtschaftet, direkt in dem angerichteten Wildschaden; wenn er dagegen sein Gut verpachtet, indirekt in dem Mindererlös, den ihm die Pacht infolge des Wildschadens einbringt. Diese Schäden für den Eigentümer werden nun dadurch ausgeglichen, daß dem „Verletzten" (Eigentümer, bzw. Pächter) gegen den Jagdausübungsberechtigten ein Ersatzanspruch zugebilligt wird. Der Pachtzins wird dann nicht mehr um den Betrag des mutmaßlichen Wildschadens geringer ausfallen, da der Pächter ja jetzt anderweitig entschädigt wird. Der Pächter erhält hier also einen Anspruch nur im Interesse des verpachtenden Eigentümers und nicht aus eigenem Recht: Der Pachtzins soll durch den Wildschaden nicht beeinträchtigt werden. — Sobald aber der Eigentümer selbst jagdberechtigt ist, fällt dieser Grund weg. Der Pächter hat jetzt keinen Ersatzanspruch mehr. Sinkt infolgedessen der Pachtzins, so trägt der Eigentümer selbst die Schuld daran, da er es jetzt ja in der Hand hat, den Wildstand mit seinen land- und forstwirtschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen.

Nach der hier vertretenen Ansicht steht also dem Pächter gegen den jagdausübungsberechtigten Eigentümer ein Ersatzanspruch nur zu, wenn der Pachtvertrag eine diesbezügliche Vereinbarung enthält. Letztere kann ausdrücklich oder stillschweigend getroffen werden[105]). Staudinger führt aus, daß sich aus der Höhe des Pachtschillings unter Umständen Anhaltspunkte in dieser Richtung ergeben würden[106]). — Hiezu ist jedoch zu sagen, daß auch aus einem hohen Pachtzins nicht ohne weiteres eine Gewährleistung des Wildschadensersatzes gefolgert werden kann.

Der Standpunkt der herrschenden Meinung schließt jedoch nicht aus, daß der Pächter Entschädigung vom Verpächter verlangen kann, wenn dieser die zu gewährende Fruchtziehung in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise erheblich dadurch vermindert, daß er durch übermäßiges Schonen einen unverhältnismäßig großen Wildstand heranzieht[107]). In diesem Fall ist ein außerkontraktlicher Anspruch aus § 826 B.G.B. gegeben. Allerdings ist der Nachweis, daß tatsächlich mit Vorsatz übermäßig gehegt wurde, nur sehr schwer zu erbringen, so daß auch in solchen Fällen der Pächter den Schaden letzten Endes selbst zu tragen hat.

---

[105]) Ebenso Staudinger § 835, 6; Müller S. 49 verlangt ausdrückliche Erklärung; es ist aber nicht einzusehen, warum hier eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen gelten soll; er beruft sich auf Örtmann § 835, 3; allein an dieser Stelle wird nur ausgeführt, daß sich eine Ersatzpflicht nicht ohne weiteres aus dem Pachtvertrag ergibt; damit ist nichts über diesen Punkt gesagt. Allerdings wird sich eine stillschweigende Vereinbarung dieser Art selten mit Sicherheit feststellen lassen.

[106]) Staudinger § 835, 6; ferner P II S. 1140.

[107]) Dernburg § 397 Anm. 7; Staudinger § 835, 6.

Was die Würdigung dieser gesetzlichen Regelung anbelangt, so läßt sich nicht verkennen, daß sie namentlich für den kleinen Pächter, Nießbraucher usw. gewisse Härten in sich birgt. Er kann sich selten beim Abschluß des Pachtvertrags sichern, da er diesen Punkt infolge mangelnder Kenntnisse meist übersieht oder finanziell nicht in der Lage ist, besondere Vergünstigungen durchzusetzen. Anders beim Großpächter. Diese Punkte wurden schon in der 2. Kommission besprochen [108]); entgegengehalten wurde, daß die einzelnen Länder bisher keine derartigen Bestimmungen hatten und man über das geltende Recht hier nur hinausgehen wolle, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliege, was nicht der Fall sei; bei größeren Pachtungen werde dieser Punkt im Pachtvertrag geregelt, bei kleinen lasse sich aus der Höhe des Pachtschillings erkennen, ob ein Ersatz gewährt werden solle. — Dabei wurde aber nicht daran gedacht, daß der kleine Pächter auf den Inhalt des Vertrags nur geringen Einfluß hat. — Eine Ausnahme wurde in Art. 72 E.G.B.G.B. für den Fall gemacht, daß das Nutzungsrecht nicht zeitlich begrenzt ist, weil der Nutzungsberechtigte sich hier nicht im Wege des Vertrages sichern kann.

Der Verletzte hat den Ersatzanspruch unabhängig von einem Verschulden des Jagdberechtigten: Er muß keine Schuld desselben nachweisen und dieser kann sich umgekehrt nicht exkulpieren (reine Gefährdungshaftung im Gegensatz zu § 833 S. 2). Infolgedessen finden die Vorschriften der §§ 827, 828 B.G.B. keine Anwendung. Der Geschädigte hat nur nachzuweisen, daß der Schaden durch Schadenwild im Sinne des Gesetzes verursacht wurde und daß der in Anspruch Genommene Jagdberechtigter auf dem betreffenden Gebiet ist. — Weiter ist der Anspruch nicht davon abhängig, daß der Verletzte den Nachweis führt, daß er die Abwendung des Schadens vergeblich versucht hat. —

Wohl aber kann die Ersatzpflicht gemäß § 254 B.G.B. ganz oder teilweise ausgeschlossen sein, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat; die Beweislast hiefür trägt der Jagdberechtigte. — Der landesrechtliche Vorbehalt des Art. 71 Ziff. 4 hat nicht den Sinn, daß die allgemeinen Bestimmungen des § 254 hier keine Anwendung finden und die Ersatzpflicht nur dann wegfallen soll, wenn eine landesrechtliche Bestimmung dem Eigentümer usw. die Verpflichtung zur Herstellung von Schutzvorrichtungen auferlegt. § 254 beruht auf der Erwägung, daß es gegen Treu und Glauben verstößt, Ersatz eines Schadens zu verlangen, der vom Geschädigten selbst mit leichter Mühe hätte verhindert werden können. Es ist deshalb ohne weiteres klar, daß durch Art. 71 Ziff. 4 E.G.B.G.B. der § 254 nicht ausgeschlossen werden kann. Danach wird die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten dann ausgeschlossen oder gemindert sein, wenn

[108]) P II S. 1139/40.

der Geschädigte in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise den Wildschaden nicht verhindert hat, sei es, daß er es unterließ, den Ersatzpflichtigen auf einen drohenden Schaden aufmerksam zu machen (§ 254 II), dieser so keine Schutzmaßnahmen ergreifen konnte, oder daß er Abwehrmaßregeln zu treffen versäumte, die nur einen geringen Kostenaufwand verursacht hätten (z. B. Klappern, Scheuchen). Ein Verschulden des Geschädigten kann auch darin liegen, daß er die Aberntung der Früchte zu lange hinausgeschoben oder sehr wertvolle Früchte gerade auf den dem Wildschaden am meisten ausgesetzten Feldern (an den Wald angrenzende Grundstücke) angepflanzt hat, obwohl er ebensogut andere Äcker damit hätte bestellen können. Die maßgebende Rolle spielt hier überall die Frage der Zumutbarkeit. Eine allgemeingültige Regel kann natürlich so wenig wie in andern Fällen des § 254 aufgestellt werden. Entscheidend ist immer der konkrete Fall, der nach obigem Grundsatz zu behandeln ist. So erklärt R.G. Bd. 52 S. 349 den § 254 eventl. für gegeben, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, schon vorhandene, zum Schutz großer Baumschulen dienende Drahtzäune auszubessern oder den Jagdberechtigten von der Absicht der Nichtreparatur in Kenntnis zu setzen. Eine solche Reparatur ist meistens mit billigen Mitteln zu machen. Anders ist es bei der Herstellung eines neuen Zaunes; dies wird man dem Eigentümer im allgemeinen nicht zumuten können. Eine derartige schadenabwendende Tätigkeit obliegt vor andern demjenigen, der den Schaden zu tragen hat, also dem Jagdberechtigten. Der Grundstücksbesitzer ist zur Anlegung von Zäunen u. dgl. grundsätzlich nicht verpflichtet. Ohne weiteres zumutbar ist dagegen eine Benachrichtigung des Jagdberechtigten, wenn anzunehmen ist, daß dieser Abhilfe schaffen kann [109]).

An dieser Stelle ist auch der Vorbehalt des Art. 71 Ziff. 4 E.G.B.G.B. nochmals zu erwähnen. Seine Bedeutung liegt darin, daß bei seiner Anwendung der Geschädigte seinen Ersatzanspruch ohne weiteres verliert, wenn er die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Abwehrmaßnahmen versäumt. Die Frage, ob er dies schuldhaft unterließ, ist völlig nebensächlich im Gegensatz zu den Fällen des § 254. Maßgebend ist der rein objektive Sachverhalt. Ein Ersatz des Wildschadens kommt, soweit die Länder von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht haben [110]), also praktisch nur in

[109]) Beispiel: Der Grundstückseigentümer hat das Auftreten von Schwarz- und Rotwild bemerkt; der Jagdberechtigte kann hier bei rechtzeitiger Inkenntnisnahme den erforderlichen Abschuß vornehmen oder bei Rotwild durch „Verlappen" (Anbringung von bunten Lappen) den Austritt des Wildes an dem betreffenden Grundstück verhindern; vgl. hierüber P II S. 1143, D S. 1269; Örtmann § 835, 3e; Staudinger § 835, 10; Planck § 835, 2b; Enneccerus § 470 Anm. 3; R.G. Bd. 52 S. 349 ff.; Jur. Wschr. 1905 S. 367; Seuff.Arch. Bd. 42 Nr. 190.

[110]) Dies ist in den meisten Ländern der Fall; vgl. oben § 7 a. E.

Frage, wenn der Schaden durch außergewöhnliche Umstände (Naturereignisse), für die die gewöhnlichen Vorrichtungen nicht ausreichen, herbeigeführt wurde (z. B. hoher Schneefall, durch welchen das Wild an die oberen nicht eingebundenen Teile der Bäume gelangen oder Gartenzäune überspringen kann). Ist der Schaden unter normalen Umständen entstanden, dann wird es grundsätzlich an der Anbringung der erforderlichen Vorrichtungen und aus diesem Grund an einem Ersatzanspruch fehlen. Wenn der Geschädigte keine derartigen Maßnahmen getroffen hat, der Wildschaden dann infolge außergewöhnlicher Umstände eingetreten ist, und auch eingetreten wäre, wenn Schutzvorrichtungen angebracht gewesen wären, so wird dem Verletzten trotz des Wortlauts des Art. 71 Ziff. 4 ein Ersatzanspruch zustehen, da es hier am Kausalzusammenhang fehlt, während diese Bestimmung doch davon ausgeht, daß der Geschädigte deshalb keinen Ersatzanspruch haben soll, weil er den Schaden hätte verhindern können.

§ 10.

Die Person des Ersatzpflichtigen.

I.

Über die grundsätzliche Ausgestaltung dieser Frage herrschte schon in der 2. Kommission Einstimmigkeit; man war sich klar darüber, daß nach dem Vorteilsprinzip („Wer den Vorteil hat, soll auch den Schaden tragen") nur der Jagdberechtigte als Verpflichteter in Betracht kommen könne. Die diesbezüglichen Anträge wichen daher nur in unbedeutenden Punkten voneinander ab; Meinungsverschiedenheiten tauchten eigentlich nur in der Frage des Regreßrechts und der Haftung des Besitzers eines Geheges auf [111]). Die nähere Ausgestaltung dieses Punktes in § 758 E II. entspricht der heutigen Regelung des § 835 B.G.B.

Die Voraussetzungen, von denen § 835 eine Haftung abhängig macht, wurden oben unter den §§ 7—9 erörtert. Hinsichtlich der Frage, wer ersatzpflichtig ist, sind zwei Hauptfälle zu unterscheiden:

1. Das Jagdrecht steht einem andern als dem Eigentümer zu. Hier ist der Jagdberechtigte ersatzpflichtig (§ 835 II). Wer Jagdberechtigter in diesem Fall ist, bestimmt das Landesrecht. Dieser Fall bietet keine weiteren Schwierigkeiten und kommt nur noch für Mecklenburg in Betracht; vgl. oben § 9 Anm. 99.

2. Das Jagdrecht selbst bleibt dem Eigentümer, aber das Jagausübungsrecht ist ihm entzogen. Diese Entziehung tritt in zweierlei Arten auf:

[111]) Hierüber s. unten § 10 II, IV.

a) Entziehung dieses Rechts zugunsten größerer Verbände: Die Übertragung des Jagdausübungsrechts auf Körperschaften geschieht im Interesse der Erhaltung eines volkswirtschaftlich immerhin beachtenswerten Wildstandes. Der Wert des Jahresabschusses allein in Preußen wurde von der 2. Kommission auf 12 Millionen Mark geschätzt [112]). Wenn jeder Eigentümer auf seinem Gebiet nach Belieben jagen dürfte, so wäre eine erhebliche Schädigung, wenn nicht sogar die Ausrottung unseres Wildbestandes die unausbleibliche Folge. Diese Gefahr vermindert sich mit zunehmender Größe des Grundbesitzes. Je größer ein Jagdgebiet, desto bessere Entwicklungs- und Schutzmöglichkeiten für das Wild. In Erwägung dieser Umstände haben die einzelnen Länder die Ausübung der Jagd durch den Grundeigentümer nur für zulässig erklärt auf zusammenhängendem Grundbesitz von bestimmtem Mindestumfang (Preußen: 70 ha; Bayern: 240, im Hochland 400 Tagewerk; Württemberg: Ein Grundbesitz von mehr als 50 Morgen). Auf dem Grundbesitz nun, der in seinem Zusammenhang diese Mindestgrenze nicht erreicht, wird die Jagd durch einen öffentlich rechtlichen Verband ausgeübt [113]). In Süddeutschland fallen die meisten Gebiete wegen des hier vorherrschenden Kleinbesitzes unter das Jagdausübungsrecht solcher Verbände; so ist in Baden 85% des Gesamtgebiets Gemeindejagd [114]).

Ersatzpflichtig ist hier gemäß § 835 II 1 der Verband, welchem die Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetz zusteht. Nähere Bestimmungen über die Natur dieses Verbandes sind in § 835 nicht getroffen. § 835 II 1 erklärt die nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts der einzelnen Länder bestehenden Jagdgemeinschaften für ersatzpflichtig, ohne dabei irgendwelche Neuerungen in der Organisation dieser Verbände einführen zu wollen. Diese Frage soll ganz wie bisher der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, da die geschichtliche Entwicklung entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Einzelstaaten in diesem Punkt zu sehr verschiedenen Ergebnissen geführt hat. Durch diese geschickte Regelung des § 835 B.G.B. wurde einerseits ein Eingriff in öffentlich rechtliche Verhältnisse der Länder vermieden, andererseits wurden aber durch die allgemein gehaltene Normierung des § 835 II 1 alle Arten der landesrechtlichen Jagdverbände lückenlos erfaßt und für ersatzpflichtig erklärt, so daß keine ergänzenden Gesetze nötig wurden.

Die rechtliche Organisation der ersatzpflichtigen Verbände ist, wie erwähnt, in den einzelnen Ländern eine sehr verschiedene. Teils sind

---

[112]) P II S. 1130.
[113]) Ausgenommen sind die Enclavegebiete siehe Ziff. b.
[114]) Vgl. P II S. 1131.

α) die Grundstückseigentümer eines Bezirks zu einem Jagdverband mit oder ohne Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen (so in Preußen: Rechtsfähige Jagdgenossenschaft, siehe unten Anm. 116), oder übt

β) die Gemeinde die Jagd im Namen und für Rechnung des Verbands der Grundbesitzer des Bezirks aus (Bayern) oder ist

γ) die politische Gemeinde selbständig jagdberechtigt (Baden).

Ersatzpflichtig ist gemäß § 835 II 1 im Fall α) der Jagdverband der Grundbesitzer, im Fall β) die Gesamtheit der Grundbesitzer, im Fall γ) die politische Gemeinde.

Keiner weiteren Erörterung bedürfen die Fälle, in denen der Jagdverband juristische Persönlichkeit besitzt. Hier haftet der Verband als solcher; die Mitglieder sind nicht ersatzpflichtig (Hauptbeispiel: Fall γ). — Anders dagegen, wenn der haftpflichtige Verband nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist; möglich in den Fällen α) und β). Ein Jagdverband kann, da die Organisation dieser Verbände den Ländern überlassen ist, auch als nicht rechtsfähiger Verein oder als Gesellschaft im Sinn des B.G.B. ausgestattet sein. Hier taucht dann die Frage der Verteilung der Haftung auf die einzelnen Verbandsmitglieder auf. Grundsätzlich würden in diesen Fällen die Mitglieder als Gesamtschuldner für den Wildschaden haften; § 840 I B.G.B. Dies würde besonders für die kleinen Grundbesitzer eine unbillige Härte bedeuten. Aus diesem Grund trifft § 835 III die Bestimmung, daß, sofern der Verband nicht als solcher haftet, die einzelnen Grundstückseigentümer nur nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig sind. — Diese Verteilung der Haftpflicht gilt aber nur, sofern das Landesrecht keine abweichenden Vorschriften aufstellt; vgl. den Vorbehalt des Art. 71 Ziff. 5 E.G.B.G.B. [115]). Die Landesgesetzgebung kann also statt der Haftung des § 835 III z. B. auch eine Haftung nach Kopfteilen oder eine gesamtschuldnerische Haftung einführen [116]).

b) Entziehung des Jagdausübungsrechts zugunsten des Eigentümers eines größeren anliegenden Grundstücks; Fall der „Jagdenklaven", die in „Jagdeinschlüsse" (Einschließung des Enklavegrundstücks durch Grundstücke ein und desselben Eigentümers)

---

[115]) Art. 71 Ziff. 5 E.G.B.G.B.: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Verpflichtung zum Schadensersatz im Fall des § 835 III des bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend geregelt wird."

[116]) Nach der hannov. Jagdordnung vom 11. III. 1850 §§ 23, 10 haftet, wenn die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt wird, die Gesamtheit der Feldmarkgenossen nach Verhältnis des durch die Größe des Grundbesitzes bestimmten Stimmrechts. Eine Besonderheit in der Regelung der Ersatzpflicht weist Preußen auf: Nach § 16 J.O. besteht dort eine aus den Grundbesitzern eines Jagdbezirks gebildete rechtsfähige Jagdgenossenschaft. Dennoch haftet nicht die Jagdgenossenschaft, sondern gem. § 52 I d. Preuß. J.O. die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche.

und „Jagdanschlüsse“ (Umgrenzung der Enklave von Grundstücken verschiedener Eigentümer) zerfallen [117]). Das Rechtsverhältnis der Jagdenklaven ist in Deutschland sehr verschieden geregelt [118]). Zum Teil ist α) der Eigentümer des Hauptjagdbezirks kraft Gesetzes ohne weiteres zur Jagdausübung auf der Enklave berechtigt oder β) der Besitzer der Enklave verpflichtet, dem auf dem Hauptgrundstück Jagdberechtigten die Jagd zu verpachten, ohne daß der letztere zur Übernahme gezwungen ist [119]), und endlich hat γ) der Enklavebesitzer die Wahl, ob er die Jagd ruhen oder dem Jagdberechtigten des angrenzenden Bezirks pachtweise überlassen will [120]). — Auch die fernere Ausgestaltung der Jagdenklaven ist eine verschiedene: In Preußen und Württemberg gibt es sowohl „Jagdein- als auch Jagdanschlüsse“; vgl. Preuß. J.O. §§ 8 ff.; Württ. J.G. Art. 3. Andere Länder übertragen das Jagdausübungsrecht nur bei Jagdeinschlüssen. In Preußen darf das Enklavegrundstück 75 ha nicht erreichen, in Württemberg 50 Morgen nicht übersteigen. In diesen Ländern wäre dem Eigentümer also das Jagdausübungsrecht schon auf Grund der unter a) ausgeführten Punkte entzogen. Die gesetzlichen Bestimmungen haben hier nur die Bedeutung, daß solche Gebiete, als Enklaven, nicht unter das Jagdausübungsrecht der Jagdgemeinschaften fallen; siehe hierüber das Folgende:

Die Wildschadensersatzpflicht für Enklavegebiete wird durch den 2. Absatz des § 835 B.G.B. geregelt, der den unter α), β), γ) angeführten verschiedenen Bestimmungen der Landesgesetze gleichmäßig Rechnung trägt. Ersatzpflichtig ist gemäß § 835 II S. 1 im Fall α) ohne weitere Voraussetzungen der Eigentümer des Hauptjagdbezirks, da er auf dem Enklavegebiet zur Jagdausübung nach dem Gesetze berechtigt ist. In den Fällen β) und γ) ist der Eigentümer des Hauptgrundstücks nicht ohne weiteres zur Jagdausübung auf der Enklave berechtigt; er muß sich diese Befugnis erst im Wege der Pacht verschaffen. Deshalb bestimmt § 835 II 2, daß hier der Eigentümer des anliegenden Grundstücks erst haftbar ist, wenn das Jagdrecht auf dem Enklavegebiet an ihn verpachtet ist, denn vorher ist er ja gar nicht in der Lage, den Wildschaden zu verhüten. In den Fällen β) ist allein sein Wille entscheidend, ob eine Jagdpacht zustande kommt. Wenn der Enklavebesitzer nicht zustimmt, wird ein Pachtvertrag zwangsweise festgesetzt; vgl. Württ. J.G. Art. 3. In den Fällen γ) dagegen hat der Eigentümer der En-

---

[117]) Vgl. Ebner, Das Preußische Jagdrecht; Staudinger § 835, 4c; für das Württ. Recht Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. X. 1907 (Bøscher 1908 S. 319).

[118]) Vgl. P II S. 1141.

[119]) Württemberg. J.G. Art. 3; Preußen J.O. § 7 V (bei Waldenklaven).

[120]) So in Preußen bei Feldenklaven; vgl. Preuß. J.O. § 7 V.

klave die Wahl, ob er die Jagd ruhen lassen oder sie verpachten will. In keinem der beiden Fälle β) und γ) ist dagegen der auf dem Hauptgrundstück Jagdberechtigte verpflichtet, die Jagd auf der Enklave zu pachten. Wenn er nun die Pacht ablehnt, so würde dem Enklavebesitzer in den Fällen β) und γ), die die häufigsten sind [121]), nach Reichsrecht kein Wildschadensersatzanspruch zustehen, weder gegen den Angrenzer, weil dieser die Jagd nicht gepachtet hat, noch etwa gegen die Gemeinde oder sonstige Jagdgenossenschaft, weil diese auf Enklavegrundstücken nicht zur Jagdausübung berechtigt sind [122]). Dies wäre eine große Unbilligkeit für den Enklavebesitzer; er selbst ist auf keinen Fall jagdberechtigt, dem Wildschaden also schutzlos ausgesetzt, erhielte aber dennoch, wenn der Angrenzer die Jagd nicht freiwillig pachtet, keinen Ersatz des Wildschadens. Diesem Übelstand sucht der landesgesetzliche Vorbehalt des Art. 71 Ziff. 3 E.G.B.G.B. abzuhelfen [123]). Danach kann landesrechtlich der Angrenzer auch dann haftbar gemacht werden, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat. Von diesem Vorbehalt haben unter anderem Gebrauch gemacht: Preußen, Sachsen, Württemberg. Nach württembergischen Recht gilt diese Ersatzpflicht bei Ablehnung der Pacht für alle Enklaven (Art. 192 A.G.B.G.B.); in Preußen ist dagegen der Eigentümer des angrenzenden Bezirks bei Ablehnung der Pacht nur dann ersatzpflichtig, wenn es sich um eine Waldenklave (nach preuß. Recht eine zum größten Teil von Wald umschlossene Enklave) handelt; vgl. Preuß. J.O. § 53 II mit § 10. Diese Beschränkung auf Waldenklaven in Preußen erklärt sich daraus, daß das den größten Wildschaden anstiftende Wild (Schwarz- und Rotwild) sich nur in Waldgebieten aufhält, hier also das Bedürfnis nach Wildschadensersatz am größten ist.

II.

Ersatzpflichtig ist nur der nach dem Gesetz auf dem beschädigten Grundstück Jagd- oder Jagdausübungsberechtigte (§ 835 I, II), ferner der Jagdpächter eines Enklavegebiets (§ 835 II 2), unbeschadet einer landesrechtlichen Bestimmung im Sinne des Art. 71 Ziff. 3 E.G.B.G.B.

Dagegen ist nach Reichsrecht nicht ersatzpflichtig der Jagdpächter mit Ausnahme des Falles des § 835 II 2, da er nicht nach

---

[121]) Preußen, Württemberg, Sachsen.

[122]) Vgl. z. B. Württ. J.O. Art. 4, 3.

[123]) Art. 71 Ziff. 3: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem andern Grundstück nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem andern Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat."

dem Gesetz zur Jagdausübung berechtigt ist; sein Jagdausübungsrecht stützt sich lediglich auf den Jagdpachtvertrag. Der Jagdberechtigte kann aber natürlich mit dem Jagdpächter einen Vertrag zugunsten Dritter abschließen, daß der Jagdpächter zur Befriedigung der Ersatzansprüche verpflichtet ist. Die Aufnahme derartiger Bestimmungen in die Jagdpachtverträge ist sehr häufig. In Preußen ist dies gesetzliche Regel (J.O. § 52 II). Im Zweifel entsteht dadurch jedoch kein direkter Anspruch der Geschädigten gegen den Jagdpächter (§ 329 B.G.B.). Durch eine solche Abmachung wird der Jagdberechtigte nach außen hin natürlich noch nicht von seiner Haftung befreit; hiezu wäre in jedem einzelnen Fall Zustimmung des Ersatzberechtigten erforderlich (§§ 414, 415 B.G.B.). Es ist also sehr gut möglich, daß der Jagdberechtigte trotz einer solchen Vereinbarung von dem Geschädigten in Anspruch genommen wird; er hat dann ein Regreßrecht gegen den Jagdpächter. Fehlt es an einer solchen Erfüllungsübernahme, so steht dem Jagdberechtigten gegen den Jagdpächter kein Regreßanspruch zu. — Eine deliktische Haftung gemäß § 826 B.G.B. bleibt unberührt.

Dieser Grundsatz, daß nur der nach dem Gesetz Jagd- bzw. Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig ist, kann gemäß Art. 71 Ziff. 2, 6 E.G.B.G.B. in drei Richtungen durch die Landesgesetzgebung durchbrochen werden:

a) Nach Art. 71 Ziff. 6 E.G.B.G.B. [124]) kann durch Landesrecht bestimmt werden, daß an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke die Gemeinde zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist. Diese Regelung empfiehlt sich aus praktischen Gründen in den Ländern, in denen die Gemeinde die Jagd im Namen und für Rechnung der Grundstückseigentümer ausübt. An sich wären hier gemäß § 835 II, III die Grundstückseigentümer nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke haftbar, da die Gemeinde nur als Verwalterin auftritt. Dies würde aber langwierige Verhandlungen verursachen; der Geschädigte müßte von jedem einzelnen Eigentümer den auf diesen fallenden Betrag fordern. Dagegen spielt sich die Ersatzleistung verhältnismäßig einfach ab, wenn die Gemeinde zunächst den Wildschaden ersetzt und dann den erstatteten Betrag von dem Pachtzins, den sie als Vertreterin der Eigentümer eingenommen hat, abzieht, bevor sie ihn an die Grundstückseigentümer verteilt [125]).

---

[124]) „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Gemeinde an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentürmer berechtigt ist oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist."

[125]) Vgl. Bayer. A.G.B.G.B. Art. 144 Ziff. 3.

b) Durch dieselbe Stelle wird die Landesgesetzgebung weiter ermächtigt, an die Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen den Jagdpächter für den Wildschaden ersatzpflichtig zu machen [126]).

c) Der Vorbehalt des Art. 71 Ziff. 2 E.G.B.G.B. [127]) ermöglicht es den Ländern, für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, den Eigentümer oder Besitzer des Geheges, also unter Umständen Personen, die auf dem beschädigten Grundstück nicht jagdberechtigt sind, verantwortlich zu machen. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere die Fragen betreffs der Person des Ersatzpflichtigen (Eigentümer oder Besitzer des Geheges), des eventl. Regreßrechts (vgl. Art. 191 II des Württ. A.G.B.G.B.) und der in Betracht kommenden Wildarten ist den Ländern überlassen [128]). Zu beachten ist, daß der Vorbehalt des Art. 71 Ziff. 2 sich nicht auf den von „gehaltenen" Tieren verursachten Schaden bezieht. In diesem Fall ist allein § 833 maßgebend. Über den Unterschied von Wild und „gehaltenen" Tieren siehe oben § 7. — Gegen diese Vorbehaltsbestimmung läßt sich verschiedenes anführen. Es ist in der Mehrzahl der Fälle nicht einzusehen, warum der Eigentümer oder Besitzer des Geheges für das Wild haftbar sein soll, das aus dem Gehege austritt. Der auf dem beschädigten Grundstück Jagdberechtigte kann sich gegen dieses Wild genau so schützen wie gegen Wild, das aus nicht eingezäunten Gebieten in seinen Bezirk einwechselt. Der Wildschaden wird in ersteren Fällen auch nicht größer sein. Man kann den Inhaber des Geheges nicht ohne weiteres, insbesondere ohne Rücksicht auf ein Verschulden haftbar machen [129]). In den Verhandlungen der 2. Kommission wurde ferner erwähnt, man habe die unliebsame Erfahrung gemacht, daß in den Gebieten, in denen solche Vorschriften schon bestehen, die Jagdberechtigten es zum Schaden der Landwirtschaft unterlassen, Wildzäune anzulegen. Zur Begründung des Vorbehalts wurde eigentlich nur angeführt, daß in mehreren Ländern (Preußen, Baden, Württemberg) ähnliche Vorschriften schon beständen, die man nicht aufheben wolle. Das ist natürlich nicht

---

[126]) Württ. A.G.B.G.B. Art. 193: Haftung des Jagdpächters, daneben die Gemeinde als Bürge; ebenso Bad. A.G.B.G.B. Art. 1, III; Hess. A.G.B.G.B. Art. 276, III: Der Geschädigte hat die Wahl, ob er den Pächter oder Verpächter der Jagd belangen will.

[127]) „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist."

[128]) Preußen: Jagdordnung § 64: Haftung für ausgetretenes Schwarzwild. Württemberg A.G.B.G.B. Art. 191: Der Besitzer eines Geheges, für den Schaden, der durch ausgetretenes gesetzliches Schadenwild angerichtet wird; Baden A.G.B.G.B. Art. 1 IV: Haftung des Inhabers des Geheges für alles Wild.

[129]) Vgl. P II S. 1146.

entscheidend. Nur ausnahmsweise läßt sich eine derartige Bestimmung rechtfertigen, nämlich dann, wenn durch die Einzäunung der Wildstand stark vermehrt und dadurch die Gefahr für die angrenzenden Bezirke eine größere wird. Aber diese Fälle sind selten; die Einzäunung geschieht grundsätzlich nur zu dem Zweck, das Wild im eigenen Jagdbezirk zu halten.

III.

Wenn mehrere Ersatzpflichtige vorhanden sind, so haften sie gemäß § 840 I als Gesamtschuldner. Eine solche Mehrheit von Ersatzpflichtigen liegt z. B. vor, wenn mehrere Personen jagdberechtigt (das Jagdgebiet steht im Miteigentum mehrerer Personen), mehrere Gemeinden zum Zweck der gemeinschaftlichen Jagdausübung zu einem nichtrechtsfähigen Verband zusammengeschlossen sind oder die Jagd an mehrere verpachtet ist, sofern die Landesgesetzgebung die Jagdpächter für ersatzpflichtig erklärt (Art. 71 Ziff. 6 E.G.B.G.B.) oder dieselben sich durch Vertrag zugunsten Dritter zum Ersatz verpflichtet haben (§ 427 B.G.B.). — Eine Ausnahme gilt gemäß § 835 III, 840 I nur, wenn die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zweck der gemeinschaftlichen Jagdausübung zu einem Verband vereinigt sind, der nicht als solcher haftet. Hier tritt anteilige, der Größe der Grundstücke entsprechende Haftung ein.

Ist neben demjenigen, welcher nach § 835 oder den landesrechtlichen Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so haften nach außen beide als Gesamtschuldner (§ 840 I), während im Innenverhältnis der Dritte allein verpflichtet ist (§ 840 III). Derartige Fälle sind selten. Als Beispiel wird gewöhnlich der Wilderer angeführt, der ein Stück Wild in ein Kornfeld getrieben hat, das dort dann Schaden anrichtet; der Fall ist kaum praktisch. Häufiger wird sein, daß jemand sich dadurch als Dritter haftbar macht, daß er durch Öffnen einer Umzäunung dem Wild ein bestelltes Feld zugänglich macht. Nicht als Dritter im Sinn des § 840 III ist dagegen der nach Landesrecht neben dem Jagdberechtigten haftbare Jagdpächter anzusehen [130]). Eine derartige Bestimmung ist als Ergänzung des § 835 aufzufassen. Ferner wird bei dem „Dritten" des § 840 III an Personen gedacht, die sich durch eine unerlaubte Handlung haftbar machen.

IV.

Endlich ist noch die Frage zu behandeln, ob der Ersatzpflichtige im Fall einer Schadenszufügung durch „fremdes" Wild ein Rückgriffsrecht gegen denjenigen haben soll, in dessen Jagdbezirk

[130]) Herrsch.; P II S. 1143.

das betreffende Wild seinen Standort hat (Regreßrecht des Ersatzleistenden)[131]). — Wie schon oben § 5 erwähnt, beschloß die Reichstagskommission die Aufnahme einer solchen Bestimmung für Rot- und Schwarzwildschäden in einem § 819a, der aber im Reichstagsplenum wieder verworfen wurde. Man begnügte sich hierauf mit der Vorbehaltsbestimmung des Artikel 71 Ziffer 7 E.G.B.G.B.[132]). Daß über diese Materie keine reichsrechtliche Bestimmung getroffen wurde, ist aus verschiedenen Gründen zu billigen. Ein solcher Anspruch könnte sich höchstens auf das Prinzip stützen, daß, wer den Vorteil hat, auch den Schaden tragen soll. Der Vorteil des Regreßpflichtigen würde darin zu sehen sein, daß das den Schaden anstiftende Wild in seinem Bezirk Standwild ist und durch das Gebiet des ersatzpflichtigen Jagdberechtigten nur durchwechselt. Allein dem ist entgegenzuhalten, daß die Jagd auf den Grundstücken, auf die das Wild austritt, eben dadurch wertvoller wird, da Gelegenheit geboten ist, dieses Wild zu erlegen. Der dem Beschädigten gegenüber Ersatzpflichtige hat also von dem aus fremdem Jagdbezirk einwechselnden Wild auch Vorteile. Ferner ist er in der Lage, sich infolge seines Jagdrechts selbst zu schützen. Weiter sprechen gegen die Einführung einer Regreßpflicht vor allem die Schwierigkeiten, die sich bei der praktischen Durchführung ergeben würden. Als Regreßpflichtiger käme, wie erwähnt, nur derjenige in Betracht, in dessen Revier das betreffende Wild seinen Stand hat. Nun ist es aber in den meisten Fällen direkt unmöglich, den Standort des Wildes, das den Schaden angerichtet hat, festzustellen. Man kann bestenfalls das Revier ausfindig machen, aus dem das Wild ausgetreten ist. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß dieses Gebiet Standort des Wildes und nicht auch nur Wechselgebiet ist. Der Regreßpflichtige ließe sich also meistens nicht feststellen. Teure und unnütze Prozesse wären die Folge. Aus diesen Erwägungen haben auch die Länder von dem Vorbehalt des Art. 71 Ziff. 7 keinen Gebrauch gemacht mit Ausnahme von Hannover[133]).

---

[131]) P II S. 1143/44.

[132]) „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der zum Ersatz des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist."

[133]) Hannov. Ges. v. 21. VII. 1848 § 4.

§ 11.

Konkurrierende Ansprüche, abweichende Vereinbarungen, Verjährung, Gerichtsstand.

I.

Ein Anspruch auf Wildschadensersatz kann sich auch aus § 826 B.G.B. ergeben. Voraussetzung ist hier eine vorsätzliche gegen die guten Sitten verstoßende Schadenszufügung. Liegt dies vor (möglich bei vorsätzlicher, übermäßiger Hegung, was aber nur selten nachweisbar ist), dann tritt eine Ersatzpflicht ein, auch für Schäden, die nicht durch Schadenwild im Sinn des § 835 angerichtet wurden; haftbar nach § 826 kann sein nicht nur Jagd- bzw. Jagdausübungsberechtigter, sondern auch z. B. der Jagdpächter, der jagdberechtigte Eigentümer gegenüber dem Grundstückspächter oder dritte Personen (Beispiel: siehe oben § 10 III); Gegenstand des ersetzbaren Schadens können hier auch Mobilien sein. Bestritten ist die Frage, ob Wildschadensersatzansprüche sich auch aus § 823 ableiten lassen. Die herrschende Meinung verneint dies und erklärt § 835 als lex specialis [134]). Dieser Ansicht ist nicht beizustimmen. Durch § 835 soll die Stellung des Geschädigten nur verbessert und nicht verschlechtert werden. Der allgemeine Satz, daß, wer einem andern schuldhaft und rechtswidrig einen Schaden zufügt, ersatzpflichtig ist, kann nicht durch eine Bestimmung, die eine Gefährdungshaftung normiert, außer Kraft gesetzt werden. Grundsätzlich findet also § 823 Anwendung. Es ist aber dabei zu bedenken, daß eine schuldhaft rechtswidrige Handlung im Sinn des § 823 regelmäßig nur durch positive Handlungen erfüllt wird (Öffnen eines Wildgatters, Anlocken des Wildes durch besondere Futtermittel usf.). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aber, nämlich Überhegung des Wildes durch den Jagdberechtigten, fehlt es an einem Verschulden. Die Schadenszufügung erfolgt hier durch Unterlassen des Abschusses. Ein Verschulden liegt also nur vor, wenn eine Verpflichtung zum Abschuß gegeben wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Eine solche Verpflichtung läßt sich insbesondere nicht aus § 835 (weil reine Gefährdungshaftung) ableiten. Wer ein Recht hat, muß allein aus diesem Grund noch nicht den Schaden ersetzen, der infolge der Ausschließlichkeit dieses Rechts entsteht.

---

[134]) Vgl. Staudinger § 835, 11; Warneyer § 835; Örtmann § 835 2 b, OLG. Zweibrücken v. 30. X. 1905 (Bayer. Z. f. R. 1906 S. 44 ff. a. A, Koch S. 29 ff.); Roffhack S. 29; Siegert S. 25.

II.

Die Regelung des Wildschadensrechts kann im Weg des Vertrags abweichend von den Vorschriften des § 835 erfolgen. Ein in der 2. Kommission gestellter Antrag, solche Verträge für nichtig zu erklären, wurde vom Antragsteller zurückgezogen[135]). Zu beachten ist jedoch, daß im Pachtvertrag zwischen Jagdverband und Jagdpächter eine solche Änderung nur zugunsten des Verletzten erfolgen kann. Eine Abänderung zum Nachteil der Grundstückseigentümer bedarf der besonderen Zustimmung derselben.

III.

Der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verjährt gemäß § 852 B.G.B. in 3 Jahren. Nach E.G.B.G.B. Art. 70 bleiben jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen solche Ansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist geltend gemacht werden müssen. Die meisten Länder haben kurze Ausschlußfristen eingeführt[136]), so daß die dreijährige Verjährung des § 852 kaum mehr praktische Bedeutung hat.

IV.

Da es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt, sind grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zuständig und zwar gemäß § 23 Ziff. 2 G.V.G. die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 12, 26, 32 Z.P.O. (Wohnsitz des Beklagten, dinglicher Gerichtsstand, forum delicti commissi; die letzten beiden fallen hier immer zusammen). Gemäß Art. 70 E.G.B.G.B. bleiben jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren unberührt. Auf Grund dieses Vorbehalts haben die einzelnen Staaten das Verfahren in sehr verschiedener Weise geregelt. In manchen sind die ordentlichen Gerichte zuständig; andere Länder haben die Entscheidung Verwaltungsbehörden überwiesen[137]); einige Staaten erklären die ordentlichen Gerichte für zuständig, wenn ein vorangegangenes Verwaltungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist[138]).

---

[135]) P II S. 1145.

[136]) Vgl. Preußen: J.O. § 55: 3 Tage; Württemberg: AG.B.G.B. Art. 195: 1 Woche; Bayern: Art. 144 AG.B.G.B.: 6 Tage.

[137]) Preußen: J.O. §§ 55—60; Sachsen: Gesetz, den Ersatz des Wildschadens und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betr. v. 28. V. 1899 § 6.

[138]) Bayern: Gesetz vom 5. VI. 1850 § 9 mit AG.B.G.B. Art. 144; Württemberg: AG.B.G.B. Art. 194 ff.; Baden: Gesetz v. 9. Aug. 1899 Art. I, § 21 Nr. 5,

Dritter Abschnitt.

Das Württembergische Recht.

§ 12.

Einleitende Bemerkungen.

Die grundlegenden Bestimmungen, nach denen sich in Württemberg der Wildschaden regelt, enthält § 835 B.G.B. Er stellt aber nur das Minimum der objektiven Wildschadensersatzpflicht fest[139]); auf Grund der Vorbehalte der Art. 70, 71 E.G.B.G.B. ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, ihrerseits weitere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Ausdehnung der objektiven Ersatzpflicht auf den durch andere als den in § 835 aufgezählten jagdbaren Tieren angerichteten Schaden (Art. 71 Ziff. 1) sowie über die Einschränkung der Ersatzpflicht bezüglich des an bestimmten Grundstücken angerichteten Schadens (Art. 71 Ziff. 4),
2. die Änderung der subjektiven Ersatzpflicht in den Fällen des Art. 71 Ziff. 2, 3, 5, 6 und 7,
3. das formelle Verfahrensrecht sowie über die Festsetzung einer bestimmten Ausschlußfrist für die Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs.

Der Landesgesetzgebung ist somit auf diesem Gebiet ein reiches Tätigkeitsfeld geblieben. Die wichtigsten hierher gehörenden württembergischen Ergänzungsgesetze zum B.G.B sind das Jagdgesetz vom 27. Oktober 1855 und das Ausführungsgesetz vom 28. Juli 1899 Art. 190—201 (Reg.Bl. 1855 S. 223 ff.; 1899 S. 477 ff.) mit der Verfügung über die Vollziehung der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes über den Ersatz des Wildschadens vom 30. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 21).

Im folgenden sollen nur die für das württembergische Recht charakteristischen Punkte hervorgehoben werden; soweit nichts besonderes ausgeführt wird, gilt das im zweiten Abschnitt für das Reichsrecht Gesagte.

---

[139]) Eine Einschränkung der durch § 835 normierten objektiven Ersatzpflicht ist nur im Fall des Art. 71 Ziff. 4 EG.B.G.B. möglich.

§ 13.

Das materielle Wildschadensersatzrecht.

I. Schadenwild und Gegenstand des Wildschadens.

Auf Grund der Vorbehalte des Art. 71 Ziff. 1 und 4 E.G.B.G.B. bestimmt Art. 190 A.G.B.G.B., daß neben dem durch die Wildarten des § 835 angerichteten Schaden auch der Hasenschaden zu ersetzen ist, letzterer allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen:

1. Hasenschaden wird nur ersetzt, wenn er an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Rebschulen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird;
2. auch der unter 1. angeführte Schaden wird nicht ersetzt, wenn für die beschädigten Grundstücke (mit Ausnahme der Weinberge und Rebschulen) oder für die einzelstehenden Bäume die Herstellung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, welche zur Abwendung des Schadens unter gewöhnlichen Umständen ausreichen.

Die Aufnahme des Hasen als Schadenwild erfolgte auf den dringenden Wunsch der Landwirte und Weingärtner. In den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1899 wurde von der Mehrheit anerkannt, daß in Württemberg ein Bedürfnis nach Ersatz des Hasenschadens bestehe; man erklärte aber den Schutz der oben angeführten Grundstücksarten für ausreichend. Von der Normierung einer Ersatzpflicht des an Feldfrüchten (hiezu gehören auch Handels- und Gartengewächse auf freiem Feld) angerichteten Hasenschadens könne abgesehen werden, da dieser meist ein nur geringer sei [140]). Die Anerkennung einer solchen Ersatzpflicht wäre außerdem die Quelle zahlreicher schikanöser Prozesse. Ferner sei zu berücksichtigen, daß, wenn die Ersatzpflicht auf Feldschäden ausgedehnt würde, die Gemeinden an Pachtgeldern bedeutend weniger einnehmen würden [141]).

Die Verpflichtung des Grundbesitzers zur Anbringung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen gegen Hasenschaden an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen beruht auf der Erwägung, daß dies in geordneten Betrieben von jeher üblich ist, keine großen Kosten verursacht und deshalb ohne Unbilligkeit verlangt werden kann. Anders bei Weinbergen und Rebschulen; hier wäre meist eine Umzäunung erforderlich, was größere Unkosten mit sich bringen würde und deshalb dem Eigen-

[140]) Ebenso Motive S. 594.

[141]) Diese Einnahmen wurden damals auf 300 000 Mark pro Jahr geschätzt; vgl. die Verhandlungen der Kammer der Abg. v. J. 1899 S. 872—878.

tümer usw. nicht zugemutet werden kann[142]). Für die Frage, welche Vorrichtungen unter gewöhnlichen Umständen zum Schutz ausreichen, sind namentlich die klimatischen Verhältnisse der betreffenden Gegend maßgebend[143]). Zu berücksichtigen ist dabei die Zumutbarkeit solcher Aufwendungen. Als Schutzvorrichtungen kommen namentlich in Betracht Einzäunungen der Gärten, Einbinden der Bäume mit Draht- und Strohgeflechten u. dgl.[144]).

Eine Ausdehnung der Ersatzpflicht auf weitere Wildarten, insbesondere auf Kaninchen, kam für Württemberg nicht in Frage, da die letzteren in Württemberg sehr selten sind und nicht zu den jagdbaren Tieren gehören.

II. Der Ersatzpflichtige[145]).

1. Ersatzpflichtig ist gemäß § 835 B.G.B., wer jagd- bzw. jagdausübungsberechtigt ist. Die Jagdberechtigung wird durch das Landesrecht geregelt (Art. 69 E.G.B.G.B.). Die maßgebenden Bestimmungen hierüber trifft das heute noch geltende Jagdgesetz vom 27. 10. 1855.

Nach Art. 1 liegt im Grundeigentum die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Das Jagdrecht auf fremdem Boden ist aufgehoben und kann in Zukunft nicht mehr bestellt werden. Eine wichtige Einschränkung bringt nun Art. 2 des Jagdgesetzes, wonach die Ausübung der Jagd durch den Grundeigentümer selbst nur zulässig ist

a) auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mehr als 50 Morgen, wobei jedoch Wege, Flüsse, Bäche, Markungsgrenzen als den Zusammenhang nicht unterbrechend angesehen werden sollen[146]),

---

[142]) Motive S. 594.

[143]) Verhandlungen d. Kammer der Standesherrn v. J. 1899 S. 209—201.

[144]) Vgl. hiezu das unter § 9 Ziff. 3 über die Schutzvorrichtungen Ausgeführte, ferner Pfund, Anm. 2 zu Art. 190.

[145]) Über die Person des Anspruchsberechtigten sind ausschließlich die reichsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

[146]) Wege, Flüsse und Bäche unterbrechen den Zusammenhang nicht, sie stellen ihn aber auch nicht her, wenn er sonst nicht vorhanden wäre. Ein Zusammenhang im Sinn des Art. 1 J.G. liegt also nur vor, wenn die betreffenden Grundstücke unmittelbar aneinander stoßen, sobald man sich die Wege usw. als eine geometrische Linie vorstellt. Dagegen genügt es nicht, wenn man auf dem betreffenden Weg von dem einen zum andern Grundstück gelangen kann ohne dabei fremde Grundstücke zu betreten; vgl. hiezu Schindler und Rampacher zu Art. 2 J.G. Zusammenhang ist vorhanden, wenn die Grundstücke sich auch nur in einem geometrischen Punkt (Ecke) berühren. Ebenso Schneidler zu Art. 69 E.G.B.G.B. I 1 a; Verw. Ger. Hof Stuttgart vom 21. III. 1906 (Württ. Jahrbuch 18 S. 232). Anders Schindler zu Art. 2 J.G. Anm. 1; Pfund Art. 2 J.G. Anm. 1 b; Verw. Ger. Hof Stuttgart v. 12. VII. 1895 (Württ. Jahrb. 7 S. 360). Auf Wegen,

b) auf allen vollständig mit einem dichten Zaun, einer Mauer oder einer wenigstens 3 Fuß hohen dichten Hecke eingefriedigten Grundstücken [147]),
c) in Pflanzungen und Anlagen, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Wohnhaus des Eigentümers stehend, durch irgend eine Einfriedigung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind [148]),
d) in Tiergärten.

Auf allem Grundbesitz, der den Voraussetzungen des Art. 2 nicht genügt, übt mit der unten zu behandelnden Ausnahme der Enklavegebiete gemäß Art. 4 J.G. die politische Gemeinde die Jagd namens der Grundstückseigentümer aus. Die Ausübung der Jagd geschieht durch Verpachtung derselben für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer auf mindestens 3 Jahre. Für einen Gemeindejagdbezirk ist nur ein Pächter und ein Teilhaber zulässig; vgl. Art. 4—6 J.G. Diese Übertragung des Jagdausübungsrechts auf die Gemeinde in allen Fällen, die den Voraussetzungen der Art. 2, 3 J.G. nicht genügen, beruht, wie schon oben erwähnt, auf dem Gedanken, daß nur dadurch die im volkswirtschaftlichen Interesse wünschenswerte Erhaltung des Wildstandes möglich ist.

Besondere Bestimmungen gelten für die sogen. „Enklavegebiete". Über ihren Begriff im allgemeinen siehe oben § 10 I 2b. Nach Württembergischem Recht sind unter Enklaven nur solche Grundstücke zu verstehen, die ganz von einem oder mehreren Grundstücken im Sinne des Art. 2 Ziff. 1 J.G. (also jedes über 50 Morgen groß) umschlossen sind. Das Enklavegebiet selbst darf, gleich ob es einem einzelnen oder mehreren gehört, zusammen nicht über 50 Morgen groß sein [149]). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann steht dem Jagdberechtigten der einschließenden (bei mehreren Angrenzern dem Jagdberechtigten der größeren) Fläche das Recht zu, die Jagd

---

Straßen, Flüssen und Bächen hat der Eigentümer, unabhängig von der Größe derselben, kein Jagdausübungsrecht, wenn dieselben durch zusammenhängenden Grundbesitz im eben erwähnten Sinn führen, da diese Gebiete dann gemäß Art. 2 Ziff. 1 keinen selbständigen Jagdbezirk bilden können, sondern zum Jagdgebiet des angrenzenden Jagdberechtigten gehören. Dies gilt insbesondere auch für die Eisenbahn, die bezüglich ihres gesamten Areals (Schienenweg, Böschungen usw.) als Weg in diesem Sinn aufzufassen ist; vgl. Rampacher zu Art. 2 J.G. Anm. 1; Schindler zu Art. 2 J.G. Anm. 3 sowie die bei Rampacher zitierte Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 22. Sept. 1868. — Die Ausnahme, daß Wege nicht trennen, greift nur Platz bei öffentlichen Wegen; vgl. Dt. Jur. Zeitg. 1911 S. 1394; Pfund Anm. 1b zu Art. 2 J.G.; Urteil des Verw. Ger. Hofs Stuttgart v. 3. 11. 1915 (Württ. Jahrbuch 28 S. 93 ff.).

[147]) Darunter fallen Grundstücke aller Art, nicht nur Garten- sondern auch Feldgrundstücke.

[148]) Die Einfriedigung unterliegt hier nicht den strengen Vorschriften der Ziff. b, entscheidend ist die unmittelbare Verbindung mit dem Wohnhaus.

[149]) Vgl. Württ. Jahrbuch 20 S. 114.

auf der Enklave zu pachten. In Ermangelung eines Übereinkommens wird der Pachtschilling von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die Gemeinde ist auf Enklavegebieten nicht zur Jagdausübung berechtigt; vgl. Art. 3 J.G.

2. Zum Ersatz des Wildschadens wäre demnach in Württemberg gemäß § 835 II B.G.B., Art. 1 ff. J.G. verpflichtet:

a) Die politische Gemeinde für den Schaden, der auf den von ihr gemäß Art. 4 J.G. verpachteten Grundstücken angerichtet wird [150]).

b) Der Pächter des Jagdausübungsrechts auf dem Enklavegebiet für den dort angerichteten Schaden.

Die Württembergische Landesgesetzgebung hat nun diese subjektive Ersatzpflicht auf Grund der Vorbehalte des Art. 71 Ziff. 2, 3, 6 in verschiedener Weise ausgedehnt:

a) Für den auf Grundstücken der Gemeindejagd angerichteten Schaden ist gemäß Art. 193 I A.G.B.G.B. in erster Linie ersatzpflichtig der Jagdpächter; die Gemeinde, also die nach dem Gesetz Jagdausübungsberechtigte, haftet erst hinter dem Jagdpächter wie ein Bürge; Art. 193 III A.G.B.G.B. Hat die Gemeinde den Schaden ersetzt, so steht ihr gemäß § 774 B.G.B. ein Regreßanspruch gegen den Jagdpächter zu. Die Gemeinde wird durch diese Regelung veranlaßt, bei der Auswahl der Jagdpächter mit genügender Vorsicht zu verfahren [151]). Diese gesetzliche Haftung des Jagdpächters kann gemäß Art. 193 IV A.G.B.G.B. durch den Jagdpachtvertrag ausgeschlossen werden, ohne daß hiebei eine Zustimmung der Grundbesitzer nötig wäre [152]); in diesem Fall haftet die Gemeinde unmittelbar und ausschließlich. — Ist neben dem Jagdpächter noch ein sogen. „Teilhaber“ [153]) vorhanden, dann haften beide als Gesamtschuldner; ist die Jagdausübung an einen Dritten weiter-

---

[150]) Man könnte zunächst vielleicht annehmen, daß die Grundeigentümer „zur Ausübung der Jagd berechtigt sind“, weil in Art. 4, 5 J.G. gesagt wird, daß die Gemeinde die Jagd im Namen und für Rechnung der Grundstückseigentümer verpachtet; allein diese Annahme ist zu verwerfen: Es handelt sich hier um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts; die Bestimmungen des B.G.B. über die Stellvertretung sind daher nicht ohne weiteres anwendbar. Der Ausdruck „namens der Grundeigentümer“ in Art. 4 bedeutet, daß die Gemeinde „an Stelle der Eigentümer“ die Jagd ausübt. Sie tritt nach außen völlig selbständig und nicht als Vertreterin der Grundeigentümer auf. Man könnte die Grundeigentümer nur dann als „Jagdausübungsberechtigte“ i. S. des § 835 II bezeichnen, wenn sie durch das Gesetz „zum Zweck der gemeinschaftlichen Jagdausübung“ zu einem Verband zusammengeschlossen wären, dessen Angelegenheiten von der Gemeinde verwaltet werden. Dies ist aber in Württemberg nicht der Fall. Zwischen dem einzelnen Grundeigentümer und der Jagdausübung besteht hier keinerlei Zusammenhang.

[151]) Vgl. Motive S. 594.

[152]) Vgl. Motive S. 594.

[153]) Personen, die der Gemeinde gegenüber nicht als Pächter auftreten, sonach auch nicht für das Pachtgeld haften. Sie nehmen lediglich teil an

verpachtet [154]), dann haftet neben dem Jagdpächter der Afterpächter als Gesamtschuldner; Art. 193 II. — Man könnte Zweifel darüber hegen, ob diese Bestimmung, nach welcher auch der Teilhaber haftbar ist, im Einklang steht mit Art. 71 Ziff. 6 E.G.B.G.B., da dort nur der „Jagdpächter" genannt ist. Es ist jedoch anzunehmen, daß in Art. 71 Ziff. 6 das Wort „Jagdpächter" in einem weiteren Sinn gebraucht wird und auch Personen umfaßt, die zwar nicht Jagdpächter im eigentlichen Sinn, aber doch jagdausübungsberechtigt sind. Daß der Afterpächter zugleich Jagdpächter im Sinne des Art. 71 Ziff. 6 E.G.B.G.B. ist, unterliegt keinem Zweifel [155]). Nicht haftbar dagegen sind die in Art. 6 J.G. angeführten „Stellvertreter" des Jagdpächters und Teilhabers, was sich schon aus ihrer Bezeichnung ergibt.

Schließlich ist hier noch die Bestimmung des Absatz 5 des Art. 193 A.G.B.G.B. zu erwähnen. Sie steht im Zusammenhang mit dem Art. 5 J.G., wonach die Verpachtung der Gemeindejagd für Rechnung der beteiligten Grundstückseigentümer erfolgt. Danach haben also diese einen Anspruch auf den Pachterlös, der unter die beteiligten Grundbesitzer nach dem Verhältnis des Flächengehalts zu verteilen ist [156]). Für diesen Fall bestimmt nun Art. 193 Abs. 5, daß die Eigentümer nur den Betrag verlangen können, der nach Abzug des von der Gemeinde geleisteten Wildschadensersatzes übrig bleibt; eine Vorschrift, die der Billigkeit entspricht. Meist aber pflegt dieser Anspruch auf Verteilung des Pachtzinses nicht erhoben zu werden [157]).

b) Für den auf Enklavegebieten angerichteten Schaden bestimmt Art. 192 A.G.B.G.B. gemäß der Vorbehaltsbestimmung des Art. 71 Ziff. 3 E.G.B.G.B., daß der zur Jagdausübung auf dem eingeschlossenen Gebiet berechtigte Angrenzer auch dann zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet ist, wenn er von seiner Berechtigung (Pachtrecht) keinen Gebrauch macht. Voraussetzung ist aber gemäß Art. 71 Ziff. 3, daß die Pachtung ihm vorher angeboten wurde. Es soll durch diese Bestimmung verhindert werden, daß

---

dem Jagdrecht des Pächters und werden von diesem der Gemeinde gegenüber einseitig bezeichnet. Der Teilhaber hat kein selbständiges Jagdrecht; verliert der Jagdpächter dieses, dann endet auch die Berechtigung des Teilhabers. Nach Art. 6 J.G. ist für einen Gemeindejagdbezirk im Interesse der Schonung der Jagd nur 1 Pächter und 1 Teilhaber zulässig.

[154]) Afterpacht; nach Art. 6 J.G. nur mit Einwilligung der Gemeinde zulässig.

[155]) Vgl. hierüber Mayer zu Art. 193.

[156]) Urteil des Württ. Verw. Ger. Hofs v. 18. II. 1914 (Württ. Jahrbuch Bd. 26 S. 380 ff.).

[157]) Vgl. Motive S. 594/595; Nieder zu Art. 193.

der Enklavebesitzer bei Ablehnung der Pachtung überhaupt keinen Wildschadensersatzanspruch hat[158]).

c) Eine weitere Ausdehnung der subjektiven Ersatzpflicht ist in Art. 191 A.G.B.G.B. enthalten. Danach ist für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes Tier der in Art. 190 bezeichneten Gattungen angerichtet wird, der Besitzer des Geheges verantwortlich. Der Beschädigte kann jedoch auch denjenigen in Anspruch nehmen, welcher für sonstigen Wildschaden an dem beschädigten Grundstück auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Ersatz zu leisten hat. Hat der Letztere Ersatz geleistet, so steht ihm ein Regreßanspruch gegen den Besitzer des Geheges zu. Die Bestimmungen des Art. 191 A.G.B.G.B. stützen sich auf den Vorbehalt des Art. 71 Ziff. 2. — Nach Art. 191 A.G. können auch Personen, die auf dem beschädigten Grundstück nicht jagdausübungsberechtigt sind, für den Wildschaden haftbar sein. Eine ähnliche Bestimmung enthielt schon der jetzt aufgehobene Art. 14 II des Jagdgesetzes von 1855; allerdings besaß dort der Besitzer des Geheges die Möglichkeit, sich zu exkulpieren, was ihm nach Art. 191 A.G. nicht mehr zusteht. Als „Besitzer" eines Geheges kommt wohl nur der unmittelbare Besitzer in Betracht, da offenbar davon ausgegangen wird, daß derjenige haften soll, unter dessen Obhut das Gehege steht[159]). — Unter „Gehege" soll nach dem Komm.-Bericht der Standesherrn (1899 S. 48) dasselbe zu verstehen sein, was in Art. 14 II des J.G. mit „Park" bezeichnet wurde. Art. 14 I J.G. enthält hiefür eine Begriffsbestimmung. Danach sind darunter Grundstücke zu verstehen, die zur Heranziehung eines Wildstandes dienen und derartig eingefriedigt sind, daß das Wild nicht ausbrechen kann[160]). Die Beweislast dafür, daß der Schaden durch „ausgebrochenes Wild" verursacht wurde, trägt der Beschädigte; unter Umständen kann es für ihn sehr schwierig sein, diesen Beweis zu führen; aus diesem Grund hat er noch einen wahlweisen Anspruch gegen den, der für den sonstigen Wildschaden auf dem beschädigten Grundstück nach dem Gesetz haftbar ist[161]). Über die Würdigung der Vorschrift des Art. 191 A.G. vgl. oben § 10 II c.

Einen Regreßanspruch im Sinne des Art. 71 Ziff. 7 E.G.B.G.B. kennt das Württ. Recht nicht. Bei der Beratung dieses Punktes wurde auf die schon in der Reichstagskommission und den Reichstagsverhandlungen vorgebrachten Gegengründe[162]) hingewiesen und besonders auch ausgeführt, daß die nähere Fassung einer

---

[158]) Die Gemeinde ist ja bei Enclavegebieten nicht haftbar; vgl. oben Ziff. 1 a. E.; Art. 4 J.G.

[159]) Ebenso Mayer zu Art. 191.

[160]) Pfund zu Art. 191 A.G.B.G.B.; R.G. Z. 42 S. 75 ff.

[161]) Vgl. Motive S. 594.

[162]) S. oben § 10 IV.

solchen Bestimmung sehr schwierig wäre; Art. 71 Ziff. 7 stellt nur eine allgemein gehaltene Vorschrift auf.

Der Vorbehalt des Art. 71 Ziff. 5 kam für das Württ. Recht nicht in Betracht.

§ 14.

Die Grundsätze des Verfahrens zur Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs.

I. Allgemeines.

Wie schon bemerkt, sind grundsätzlich die Amtsgerichte für Streitigkeiten wegen Wildschadens zuständig ohne Rücksicht auf den Streitwert. Das Württ. Ausführungsgesetz fügt nun im Interesse einer raschen und billigen Erledigung und um die Amtsgerichte mit Bagatellprozessen, wie es Wildschadenssachen oft sind, zu verschonen, ein Vorverfahren ein, für welches das Oberamt als Verwaltungsbehörde zuständig ist. Dieses stellt den Schaden fest und zwar sowohl hinsichtlich seiner Höhe als auch hinsichtlich der Person des Ersatzpflichtigen. Wenn die Beteiligten keine weiteren Schritte unternehmen, wird diese Feststellung rechtskräftig. Der Prozeß ist dann erledigt. Das Gesetz gibt ihnen aber die Möglichkeit, den Anspruch nach Abschluß des Vorverfahrens innerhalb bestimmter Frist im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen [163]). Diese Bestimmungen sind zwingender Natur. Die Parteien können nicht etwa vereinbaren, daß der Wildschadensanspruch auf anderem Weg erledigt werden soll. Es spielt hiebei keine Rolle, ob der Wildschadensersatzanspruch auf Gesetz oder Vertrag, auf Reichs- oder Landesrecht gestützt wird [164]). Wird eine Klage eingereicht, ohne daß ein Vorverfahren stattgefunden hat, so ist die Klage als zur Zeit unzulässig abzuweisen.

Für die nähere Ausgestaltung des Verfahrens sind maßgebend A.G.B.G.B. Art. 190—201 und die oben in § 12 erwähnte Vollziehungsverfügung vom 30. 12. 1899. Die Zulässigkeit dieses Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 13 G.V.G., Art. 70 E.G.B.G.B. Im einzelnen stellt sich das Verfahren folgendermaßen dar:

II. Das Vorverfahren vor dem Oberamt.

Der Geschädigte hat den Anspruch auf Wildschadensersatz bei Ausschlußvermeidung binnen der Frist von einer Woche, nachdem

[163]) Früher waren, sofern überhaupt ein Wildschadensersatzanspruch anerkannt war (nur in dem Fall des jetzt aufgehobenen Art. 14 II J.G.) für das Verfahren die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte zuständig; vgl. Art. 10 Ziff. 25 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege v. 16. XII. 1876 (Reg. Bl. 1876 S. 485 ff.).

[164]) Vgl. Pfund Anm. zu Art. 194.

er von der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, bei dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, auf deren Markung das beschädigte Grundstück gelegen ist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden; Art. 195 A.G.B.G.B.[165]). Erforderlich ist also, wenn mehrere auf verschiedenen Markungen gelegene Grundstücke beschädigt wurden, für jede Markung eine besondere Anmeldung bei dem betreffenden Ortsvorsteher. Wird eine solche Teilanmeldung versäumt, dann geht der Anspruch für die betreffende Markung verloren[166]). Nicht nötig ist die Angabe des Schadensbetrages und der Person des Ersatzpflichtigen in der Anmeldung, da beides vom Beschädigten oft nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann. Der Ortsvorsteher hat ihn jedoch bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, womöglich die Höhe des Schadens anzugeben, damit eine Vergleichsbasis gewonnen werden kann[167]). Durch eine solche Erklärung wird aber der Verletzte nicht gehindert, im Laufe der Verhandlungen die Forderung zu erhöhen[168]).

Der Ortsvorsteher hat hierauf die Anmeldung des Anspruchs sofort dem Oberamt unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Ersatzpflichtigen (Art. 190—193 A.G.) vorzulegen; Art. 195 II A.G. Er hat also keine entscheidende, sondern nur eine vermittelnde Tätigkeit.

Das Oberamt hat nach dem Empfang der Anmeldung zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob die Frist des Art. 195 A.G. gewahrt wurde[169]). Ist dies nicht der Fall, dann hat es den Ausschluß des Anspruchs festzustellen. Andernfalls hat das Oberamt die Anmeldung an den Ersatzpflichtigen (wenn mehrere in Betracht kommen, an alle) zu eröffnen mit dem Beifügen, daß amtliche Schätzung und Feststellung des Schadensersatzes erfolge, wenn nicht binnen einer vom Oberamt zu bestimmenden Frist von höchstens einer Woche eine Einigung erzielt und dem Oberamt nachgewiesen werde[170]). Es soll dadurch den Parteien Gelegenheit gegeben werden, den Rechtsstreit im Weg der gütigen Einigung vor dem

---

[165]) Das Gesetz bestimmt eine derart kurze Ausschlußfrist, weil es bei solchen Schäden von Wichtigkeit ist, daß die Schätzer den Schaden sobald als möglich an Ort und Stelle aufnehmen. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte tatsächlich vom Schaden Kenntnis erlangt hat; gleichgültig ist dabei, ob er schuldhaft ohne Kenntnis geblieben ist; vgl. R.G. v. 28. X. 1911 (Jur. Woch. Schr. 1912 S. 38).

[166]) Vgl. Vollz. Verf. § 1.

[167]) Vollz. Verf. § 2.

[168]) Mayer zu Art. 195.

[169]) Wenn die Anzeige später als eine Woche nach Eintritt der Schädigung gemacht wird, der Geschädigte aber behauptet, daß er die Beschädigung erst während der letzten Woche erfahren und somit rechtzeitig Anzeige erstattet habe, so hat der auf Ersatz in Anspruch Genommene den Beweis für die frühere Kenntnis zu führen (er hat die Beweislast für den Ausschluß des Anspruchs).

[170]) Vgl. Art. 196 I A.G., Vollz. Verf. §§ 4,5.

Beginn der amtlichen Tätigkeit zu erledigen und dadurch die Entstehung von Kosten zu vermeiden [171]).

Wird innerhalb der Frist dieser Nachweis nicht erbracht, so hat das Oberamt die unverzügliche Schadensabschätzung durch einen oder mehrere Sachverständige anzuordnen. Ein Gesuch um Verlängerung der Frist muß, sofern sie über die eine Woche hinausginge, abgewiesen werden [172]). Die Beteiligten sind zur Schätzung mit dem Anfügen zu laden, daß dieselbe auch im Fall ihres Ausbleibens stattfinden werde. Ist eine Partei zur Schätzung nicht erschienen, weil sie nicht oder nicht rechtzeitig geladen war, so braucht sie die trotzdem vorgenommene Schätzung nicht gegen sich gelten zu lassen. Das Oberamt muß in diesem Fall eine neue Schätzung vornehmen lassen, wenn dies beantragt wird [173]).

Die Schätzer haben dem Oberamt ein Schätzungsprotokoll unter Anschluß eines Kostenverzeichnisses vorzulegen. Dasselbe gilt, wenn bei den Abschätzungsverhandlungen eine Einigung der Parteien zustande kommt [174]). Stellt sich bei der Schätzung heraus, daß der Schaden nicht vor der Ernte bemessen werden kann, was meist der Fall ist, dann hat eine zweite Schätzung kurz vor der Ernte stattzufinden; Art. 196 VI. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Schätzer und das Verfahren bei der Schätzung treffen die §§ 6—12 der Vollz.Verf. Leitender Gesichtspunkt ist schnelles und billiges Verfahren.

Nach vollzogener Schätzung hat das Oberamt auf Grund des ihm über die Schadensabschätzung vorgelegten Protokolls den Schadenersatz sowie die entstandenen Kosten festzusetzen und zwar sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Person des Ersatzpflichtigen. Das Oberamt ist an das Protokoll nicht gebunden; es kann insbesondere die Schätzer auf offene Fehler aufmerksam machen und zur Aufklärung von Unklarheiten veranlassen [175]). Dennoch bleibt für die Festsetzung grundsätzlich die Ansicht der Sachverständigen maßgebend, weil eine Augenscheinseinnahme durch das Oberamt nicht erfolgt. — Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muß der Antragsteller den Betrag, den er verlangt, angeben; nicht nötig ist dies, wie schon erwähnt, bei der

---

[171]) Motive S. 595.

[172]) Ist eine Einigung unter den Parteien erzielt, dem Oberamt aber nicht rechtzeitig mitgeteilt worden, so kann die angeordnete Abschätzung auf die nachträgliche Mitteilung hin zurückgenommen werden. Ebenso kann auch später das Verfahren jederzeit durch einen von den Parteien geschlossenen Vergleich seinen Abschluß finden. Die Kosten fallen in diesen Fällen dem Antragsteller zur Last, sofern nichts anderes vereinbart wurde, siehe P f u n d zu Art. 196.

[173]) Ebenso P f u n d zu Art. 196.

[174]) A.G. Art. 196 II—IV.

[175]) Art. 196 V A.G.; Vollz. Verf. § 13; M a y e r zu Art. 196.

Anmeldung des Anspruchs. Das Oberamt darf bei der Feststellung des Ersatzanspruchs nicht über den vom Geschädigten verlangten Betrag hinausgehen. Letzterer kann den angegebenen Betrag während des Verfahrens bis zur amtlichen Feststellung ändern [176]).

Nach erfolgter Feststellung des Schadensersatzes ist das Ergebnis den Beteiligten von Amts wegen durch Zustellung einer Abschrift des oberamtlichen Beschlusses gegen Empfangsbescheinigung bekannt zu machen mit dem Beifügen, daß die Feststellung hinsichtlich der Ersatzpflicht, Schadenshöhe und Kosten endgültig und vollstreckbar werde, wenn keiner der Beteiligten binnen zwei Wochen vom Tag der Eröffnung Klage beim zuständigen Amtsgericht erhebe [177]). Wird also beim Amtsgericht die Klage nicht rechtzeitig erhoben, so hat das Verfahren mit der oberamtlichen Feststellung in verhältnismäßig rascher und billiger Weise seinen Abschluß gefunden. Gemäß Art. 198 A.G. kommen nämlich als Kosten der Schätzung mit Ausnahme der Belohnung der Schätzer [178]) nur bare Auslagen (der Behörden, nicht der Parteien) in Betracht. Nicht ersetzt wird also namentlich die Zeitversäumnis der Parteien; eine besondere Sportel für die Entscheidung des Oberamts wird nicht angesetzt [179]). Die Tragung der Kosten ist in Art. 198 II A.G. geregelt. Grundsätzlich sind sie, wenn sich ein zum Ersatz verpflichtender Wildschaden ergibt, dem Ersatzpflichtigen, andernfalls dem Antragsteller zuzuscheiden. Aus besonderen Gründen kann von dieser Regelung abgesehen werden, insbesondere dann, wenn der Ersatzpflichtige schon vor Einleitung des Schätzungsverfahrens zu dessen Vermeidung einen dem nachher festgestellten Schadensersatz mindestens gleichkommenden Betrag anerkannt hatte. Der Zusatz „insbesondere dann, wenn ..." wurde auf Antrag der Kammer der Standesherrn eingefügt und damit begründet, daß auf diese Weise in vielen Fällen das Schätzungsverfahren vermieden werde, da einerseits der Jagdberechtigte durch eine solche Bestimmung veranlaßt werde, gleich von vornherein ein genügendes Angebot zu machen und andererseits der Geschädigte sich hüten werde, übertriebene Forderungen zu stellen. Eine gütliche Einigung lasse sich bei dieser Sachlage leichter herbeiführen [180]).

---

[176]) Vgl. Mayer zu Art. 196.

[177]) Vgl. Art. 197 A.G.; § 14 Vollz. Verf.

[178]) Die Belohnung der Schätzer bemißt sich nach der allgemeinen Geb.-Ordnung für Sachverständige (Vollz. Verf. § 16).

[179]) Vgl. Mayer zu Art. 198; Nieder Art. 198; Motive S. 595.

[180]) Vgl. Verhandlungen der K. der St. H. v. J. 1899 S. 210.

III. Das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht.

Jeder der Beteiligten (Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtiger) kann die oberamtliche Feststellung dadurch außer Kraft setzen, daß er innerhalb 2 Wochen vom Tage der Eröffnung des oberamtlichen Beschlusses Klage beim zuständigen Amtsgericht erhebt; Art. 197 A.G.[181]). Es genügt also nicht, daß eine der Parteien etwa einen Widerspruch erhebt; erforderlich ist rechtzeitige Klageerhebung. Dadurch wird es verhindert, daß dem vielfach wirtschaftlich schwächeren Forderungsberechtigten in allen Fällen die Klage mit ihren Kosten aufgebürdet wird[182]). Dieser muß nur klagen, wenn er mit der getroffenen Feststellung nicht einverstanden ist; andernfalls kann er die Klage des Gegners abwarten. Trotz dieser Ähnlichkeit mit einem Rechtsmittel ist aber der Klaganspruch nicht als solches zu bezeichnen. Er schließt nicht an die oberamtliche Feststellung an, sondern ist ein selbständiges Klagebegehren, das auf Zahlung oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Anspruchs gerichtet ist.

Dem amtsgerichtlichen Verfahren hat nach § 495 a Abs. 1 Z.P.O. ein Güteverfahren voranzugehen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres vor einer anerkannten Gütestelle ein Ausgleich unter den Parteien erfolglos versucht worden ist (§ 495 a Ziff. 1 Z.P.O.). Das Vorverfahren vor dem Oberamt bezweckt seiner ganzen Gestaltung nach vor allem eine gütliche Einigung unter den Parteien[183]). Man wird deshalb das Verfahren vor dem Oberamt als ein Güteverfahren im Sinne des § 495 a Z.P.O. anzusehen haben, auch wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich als solches bezeichnet[184]). Der Amtsrichter hat sonach Termin zur streitigen und nicht zur Güteverhandlung anzuberaumen. Im Termin hat das Gericht zuerst von Amts wegen zu prüfen, ob die Fristen der Art. 195 und 197 A.G.B.G.B. eingehalten sind. Stellt es sich dabei heraus, daß die Frist des Art. 195 nicht gewahrt wurde, so ist die Klage als unbegründet abzuweisen, weil kein Anspruch besteht (absolutio ab actione). Wurde die Frist des Art. 197 versäumt, dann ist die Klage als unzulässig abzuweisen (absolutio ab instantia)[185]).

---

[181]) Örtliche und sachliche Zuständigkeit vgl. oben § 11 IV; über die Erhebung der Klage siehe § 496 II, III Z.P.O.

[182]) Vgl. Motive S. 595.

[183]) A.G. Art. 196 Abs. I; § 10 Vollz. Verf.; Motive S. 595.

[184]) Ebenso Pfund Anm. 1 zu Art. 197.

[185]) Vgl. hierüber auch Göbel in Boscher Bd. 45 S. 178; die prozessuale Voraussetzung der rechtzeitigen Klagerhebung ist auch im Säumnisverfahren zu prüfen. Stellt es sich dabei heraus, daß die Frist des Art. 197 nicht eingehalten wurde, so ist die Klage als unzulässig durch kontradiktorisches Urteil (nicht Versäumnisurteil) abzuweisen; so Gaupp-Stein Anm. II zu § 330; anders R.G. Bd. 50 S. 384; Göbel a. a. O., wonach hier im Fall des Ausbleibens des Klägers die Klage durch Versäumnisurteil als unzulässig abzuweisen ist.

Ist die Krage form- und fristgerecht erhoben, so wird dadurch der oberamtliche Feststellungsbeschluß in seinem ganzen Umfang wirkungslos; Vollz.Verf. § 15. Maßgebend ist jetzt allein die Entscheidung des Amtsgerichts; dieses hat auch über die Kosten des oberamtlichen Verfahrens zu entscheiden [186]) und zwar sowohl hinsichtlich der Kostenpflicht als auch des Kostenbetrags [187]). Was die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens anbelangt, so sind hiefür die Vorschriften der Z.P.O. und des Gerichtskostengesetzes maßgebend. Art. 198 A.G. gilt nur für das Verfahren vor dem Oberamt. Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen (§ 271 III Z.P.O.), so daß die oberamtliche Feststellung jetzt wieder in Kraft tritt; vgl. § 15 Vollz.Verf. Das gleiche gilt, wenn die Klage deshalb abgewiesen wird, weil sie nicht rechtzeitig erhoben wurde. Mit der Rechtskraft eines solchen Urteils steht fest, daß die oberamtliche Feststellung in Kraft geblieben ist, da das Amtsgericht keine materielle Entscheidung erlassen hat [188]). Wird im Laufe des Verfahrens das Recht zur Ausübung der Jagd (Art. 2, 3 J.G.) als praeiudicium für den Wildschadensersatzanspruch streitig, so hat das mit der Sache befaßte Oberamt bzw. Amtsgericht auch über diese Frage zu entscheiden. Die Entscheidung erlangt allerdings in diesem Punkt keine Rechtskraft (weil nur Praejudiz). Für die selbständige Entscheidung dieser Frage ist die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung zuständig [189]).

IV. Die Zwangsvollstreckung.

Die Vollstreckung der endgültigen oberamtlichen Schadensersatz- und Kostenfeststellung erfolgt nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche vom 18. 8. 1879 [190]) mit dem Unterschied, daß hier die Einleitung der Zwangsvollstreckung nur auf Antrag des Forderungsberechtigten erfolgt [191]). Das Ober-

---

[186]) Vgl. Erlaß des Justizministeriums v. 31. V. 1907 (A.Bl.J. S. 279).

[187]) Ebenso Göbel am a. a. O. S. 179; a. A. Mayer zu Art. 197: Das Gericht habe nur auszusprechen, wer die im Vorverfahren entstandenen Kosten zu tragen habe; eine Prüfung des Kostenbetrags selbst stehe dem Gericht nicht zu, im Urteil sei ohne weiteres der vom Oberamt festgestellte Betrag einzusetzen. — Gegen letztere Ansicht spricht § 15 Vollz. Verf.: „Der oberamtliche Feststellungsbeschluß ist in seinem ganzen Umfang außer Kraft gesetzt".

[188]) Siehe Göbel a. a. O. S. 180.

[189]) Vgl. V.O. des Staatsministeriums betr. die Überweisung der Geschäfte der Kreisregierungen an andere Behörden v. 26. III. 1924 § 2 (Reg. Bl. S. 173 ff), i. V. mit Art. 10 Ziff. 25 d. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege v. 16. XII. 1876 Reg. Bl. S. 485 ff. und Art. 201 A.G.B.G.

[190]) Art. 199 A.G.B.G.B.

[191]) Motive S. 596.

amt erläßt nach Art. 11 dieses Gesetzes einen Zahlungsbefehl mit der Auflage, innerhalb bestimmter Frist zu bezahlen. Läuft diese Frist ab, ohne daß Bezahlung erfolgte, so hat das Oberamt die Vollstreckung durch seine Organe zu betreiben. Für das Verteilungsverfahren sowie für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind die ordentlichen Gerichte zuständig [192]). — Was die Vollstreckung der Kostenfeststellung anbelangt, bestimmt § 18 Vollz.Verf., daß die Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen sind, wenn die Vollstreckung erfolglos bleibt.

Die Vollstreckung der amtsgerichtlichen Entscheidung vollzieht sich nach den Vorschriften der Z.P.O.

---

[192]) Vgl. Art. 10, 3 IV, V des Z.V.G. Öff.A.

Literatur-Verzeichnis.

(In Klammern ist angegeben, wie das einzelne Werk im Text der nachstehenden Arbeit zitiert wird.)

Becher: Die Ausführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuch Band I, II, München 1901 („Becher").

Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Aufl. Berlin 1885 („Beseler").

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. II, Tübingen und Leipzig 1902 („Crome").

Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 3. Aufl., Halle 1906 („Dernburg").

Ebner: Das preußische Jagdrecht, Kommentar Berlin 1908 („Ebner").

Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Göttingen 1843 („Eichhorn, Rechtsgeschichte").

Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. Göttingen 1836 („Eichhorn, Privatrecht").

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. und 9. Aufl. Berlin 1903 („Endemann").

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 23.—27. Aufl. Marburg 1927 („Enneccerus").

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich, Leipzig 1895 („E II").

Gerber-Cosack: System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. Jena 1895 („Gerber-Cosack").

Gierke: Deutsches Privatrecht, III. Bd. München und Leipzig 1917 („Gierke").

Grimm: Weistümer, Bd. I, III, Göttingen 1840 („Grimm").

Hochstetter: Extrakt der württembergischen Generalreskripte, Stuttgart 1755 („Hochstetter").

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Aufl. Leipzig und Erlangen 1922 („Hübner").

Hufnagel: Mitteilungen aus der Praxis der württ. Zivilgerichte, Tübingen 1846 („Hufnagel").

Jahrbücher für die württembergische Rechtspflege („württbg. Jahrbuch").

Juristische Wochenschrift („Jur. Wschr.").

Koch: Die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens, Inaug.-Diss. Halle 1918 („Koch").

Kommentar der Reichsgerichtsräte, 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

Kraut: Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 5. Aufl. Berlin 1872 („Kraut").

Mayer: Das württembergische Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch, Stuttgart 1923 („Mayer").

Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 6. Aufl. Regensburg 1842 („Mittermaier").

Mohl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl. II. Bd. Tübingen 1840 („Mohl").

Motive zum württembergischen Ausführungsgesetz.

Müller: Die Wildschadenersatzvorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts, Inaug.-Diss., Erlangen 1903 („Müller").

Mugdan: Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1899 („Mugdan").

Nieder: Das württembergische Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch, Ellwangen 1900 („Nieder").
Nieke: Der Wildschadenersatz nach deutschem bürgerlichen Recht, Inaug.-Diss. Greifswald 1906 („Nieke").
Nietzer: Das Württembergische Wildschadensersatzrecht, Diss. Tübingen 1925.
Örtmann: Das Recht der Schuldverhältnisse, Kommentar 3. u. 4. Aufl. Berlin 1910 („Örtmann").
Pfaff: Geschichte Württembergs, Reutlingen 1820 („Pfaff").
Pfeiffer: Praktische Ausführungen aus allen Teilen der Rechtswissenschaft, III. Bd. Hannover 1831 („Pfeiffer", prakt. Ausführungen).
Pfund: Das württembergische Jagdgesetz, Stuttgart 1927 („Pfund").
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1928 („Planck").
Planitz: Grundzüge des deutschen Privatrechts Berlin 1925 („Planitz").
Rampacher: Das Jagd- und Fischereirecht im Königreich Württemberg, Ulm 1900 („Rampacher").
Realindex und Auszug der Württembergischen Forstordnung, Stuttgart 1748 („Realind.").
Reyscher: Das gesamte württembergische Privatrecht, 2. Aufl. Tübingen 1846 („Reyscher, württbg. Privatrecht").
Reyscher: Sammlung der Staatsgrundgesetze, Bd. II, III, XVI, Stuttgart und Tübingen 1829 („Reyscher, Staatsgrundges.").
Reyscher: Sammlung altwürttemberg. Statutarrechte, Tübingen 1834 („Reyscher Statutarrecht").
Roffhack: Der Wildschadenersatz nach altem und neuem Recht, Inaug.-Diss. Borna-Leipzig 1907 („Roffhack").
Runde: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 6. Aufl. Göttingen 1821 („Runde").
Sattler: Geschichte d. Herzogtums Württemberg, 2. Aufl. Tübingen 1773 („Sattler").
Schindler: Die gesetzlichen Bestimmungen über das Jagdwesen und den Ersatz des Wildschadens im Königreich Württemberg, Stuttgart 1901 („Schindler").
Schmidlin: Handbuch der württembergischen Forstgesetzgebung, Stuttgart 1822 („Schmidlin").
Schneidler: Das gesamte württembergische Landesprivatrecht, Stuttgart 1908 („Schneidler").
Schollmeyer: Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, Berlin 1897 („Schollmeyer").
Frhr. v. Schwerin: Grundzüge des Deutschen Privatrechts, Berlin und Leipzig 1919 („v. Schwerin").
Seuffert's Archiv: („Seuff. Archiv").
Siegert: Die Wildschadensersatzpflicht nach Reichs- und Landesrecht, Inaug.-Diss. Düsseldorf 1910 („Siegert").
Staudinger: Das Recht der Schuldverhältnisse, 7.—8. Aufl. München, Berlin 1912 („Staudinger").
Staudinger: Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch, 7.—8. Aufl. München und Berlin 1914.
Stieglitz: Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, Leipzig 1832 („Stieglitz").
Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. II, III, 3. Aufl. Berlin 1898 („Stobbe-Lehmann")
Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten („Verh. d. K. der Abg.")
Verhandlungen der württembergischen Kammer der Standesherrn („Verh. d. K. der St. H.")

Wächter: Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, Stuttgart 1839 („Wächter").
Warneyer: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch („Warneyer").
Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung („Boscher").

Abkürzungen.

ALR.	= Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten
Boscher	= Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung
D.	= Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch
J.G.	= Württembergisches Jagdgesetz vom 27. Oktober 1855
J.O.	= Preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907
Komm.Ber.	= Bericht der Reichstagskommission
P. II	= Protokolle der II. Kommission
Sten.Ber.	= Stenographische Berichte des Reichstags
W.Jahrb.	= Jahrbücher für die Württbg. Rechtspflege

Die zu den Materialien des BGB. angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Mugdan'sche Materialien-Sammlung Bd. II.